Jgerm 145 h

Der Fürstlich Waldeckischen Regierungs-Blätter

27ster Jahrgang.

N° 1 — 26.

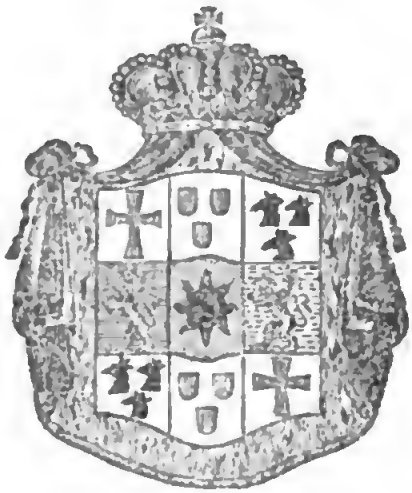

1837.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnung.

Gesetz wegen Eingehung der Eheverlöbnisse. — — — — Seite 29

Aus Fürstl. Regierung.

Verordnung, daß den zu den Landgerichten eingerügten Personen die Rugen vor Abhaltung des Gerichts gehörig bekannt gemacht werden sollen. Seite 1
Bekanntmachung der Proclamation Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich wegen Ansprüchen auf Acten und Depositen aus den Registraturen ꝛc. des vormaligen Reichshofraths. — — — — — — — 3
Verordnung über die Zeit des Reinigens der Schornsteine, Feueressen ꝛc., so wie die dafür zu entrichtenden Gebühren — — — — 5
Verordnung, daß in Zukunft die in Commissionssachen gegen die Entscheidungen der von der Regierung ernannten Commissarien eingelegt werdenden Rechtsmittel nur an Fürstl. Hofgericht gehen sollen. — — 9
Anweisung wegen der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranz-Casse. — — — — — — — — — 10 u. 15
Ausschreiben an sämmtliche öffentliche Amtsbehörden wegen Ablieferung der Regierungsblätter Seitens eines abgehenden Beamten an dessen Dienstnachfolger. — — — — — — — — — 17
Gesetzliche Bestimmung zur Verhütung unrichtiger Angaben Seitens der Viehbesitzer bei Aufstellung der Verzeichnisse des Viehes für die Viehassecuranz-Anstalt. — — — — — — — — — 19
Verordnung wegen Aufnahme der gerichtlichen Protocolle bei Obductionen 21
Gesetzliche Bestimmung in Betreff der Advocaten-Gebühren für Beantwortung angemeldeter Realansprüche bei gerichtlichen Verkäufen — — 23
Interpretation des § II. des Fürstlichen Publications-Patents vom 4ten Julius 1836 zu der Prozeßordnung für die Untergerichte. — — 24
Verordnung, daß die Conventionsmünzen nicht höher als Pr. Courant angenommen werden sollen — — — — — — — 25
Verordnung wegen Aufhebung des Destillir-Blasen-Zinses. — — 26
Erweiterung der zwischen Waldeck und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Convention zu Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel und zwar in Beziehung auf Feldfrevel. — — — 27
Verordnung wegen des Advocirens der Beamten der Patrimonialgerichte und der Stadtsecretarien in den deputirten Städten. — — — 28
Verordnung wegen der halben und viertel Brabanter Kronthaler. — — 33
Verordnung wegen Nichtanwendung des Stempelpapiers bei den von den Advocaten in gewissen Fällen eingegeben werdenden Recessen. — — 35
Interpretation der Verordnung vom 24sten Januar 1825 wegen Vertheidigung von Verbrechern ꝛc. in Beziehung auf die Verpflichtung der Advocaten zu deren unentgeltlichen Uebernahme ꝛc. — — — — — 36
Bekanntmachung einer von der Königlich Baierschen Staatsregierung erlassenen Verordnung, wodurch das vorschriftmäßige Visa der Reisepässe Seitens der Königlich Baierschen Gesandtschaften aufgehoben worden ist. — 37
Weisung an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Beziehung auf die Königl. Preußische Arzneytaxe. — — — 39

Ferner aus Fürstl. Regierung.

Verordnung über die Vollziehung der Vorschriften über das Armenwesen im Fürstenthum Waldeck. — — — — — — — 41. 61. 75

Verordnung über die hinsichtlich der Kosten der Appellations-Revisions- und überhaupt höhern Instanz zu ertheilende Entscheidung insofern das Urtheil der vorhergehenden Instanz ganz oder theilweise reformirt wird. 63 u. 77

Bekanntmachung und Verordnung wegen des Controlirens der Fahrpost zwischen Arolsen und Sachsenberg — — — — — — 65

Verordnung wegen Ausstellung der Quittungen für die öffentl. Cassen in folio. 66

Bekanntmachung wegen einstweiliger Sistirung der Beitreibung der Großherzoglich Hessischer Seits geforderten Steuer von den in das dortseitige Staatsgebiet überschießenden Grundbesitzungen hiesiger Unterthanen ꝛc. 67

Einschärfung der Verordnung vom 7ten August 1812 wegen Einsendung von Negativbescheinigungen im Falle, daß keine Stempelstrafen auserkannt sind. 68

Bekanntmachung wegen Befreiung des Mergels bei Entrichtung des gesetzlichen Chausseegeldes. — — — — — — — — 69

Einschärfung der Vorschrift der Verordnung vom 15ten April 1831 über das Ordnen, Heften ꝛc. der Acten in Beziehung auf einkommende Vorstellungen, Gesuche ꝛc. — — — — — — — — 73

Bekanntmachung, daß in diesem Jahre die Feldfrüchte wegen der nassen Witterung an Sonn- und Festtagen eingefahren werden dürfen. — — 79

Aufforderung an die Untergerichte zur Einsendung der Generalberichte über die jüdischen Gemeinheiten. — — — — — — — 81

Verordnung wegen Befreiung der früher von Brennholz, Baumaterialien ꝛc., des Wirthschaftsviehes der Ackerleute von Entrichtung des Chausseegeldes. 83

Autorisation der berittenen Steueraufseher zum Zweck ihrer Dienstbesorgung Fußwege zu reiten. — — — — — — — 85

Bekanntmachung der von der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung getroffenen Anordnung in Betreff der Besorgung von Insinuationen zwischen Rheinhessischen und auswärtigen Behörden. — — — — 86

Erneuerung der gesetzlichen Bestimmung des Forststraf-Regulativs vom 31sten December 1801 in Betreff der Forststraf-Restanten. — — 87

Publication der von der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung eines Präclusivtermins für die Einlieferung und dem Umtausch der alten Königl. Preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1824. 90

Aus Fürstl. Consistorio.

Nachtrag zu der Verordnung vom 29. April 1831: über die Einrichtung der Kirchenbücher. — — — — — — — — Seite 2

Verordnung über den Zeitpunct und Anfang des Confirmations-Unterrichts. 14

Verordnung, daß die Kirchen in Zukunft ohne Erlaubniß des Consistoriums keine Prozesse führen dürfen. — — — — — — — 70

Verordnung in Betreff der Confirmation von Kindern ausländischer Eltern durch Pfarrer des hiesigen Landes. — — — — — — 89

Vorschrift an die Schulamts-Candidaten wegen Angabe ihres Alters. 92

Aus Fürstl. Domainen- und Forst-Cammer.

Bekanntmachung, die Einsendung der Wildschaden-Taxations-Berichte betr. 13

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dienstags, den 3 Januar 1837.

Verordnung,

daß den zu den Landgerichten eingerügten Personen die Rugen vor Abhaltung des Gerichts gehörig bekannt gemacht werden sollen.

Da den zu den Landgerichten eingerügten Personen der Inhalt der Ruge vor Abhaltung des Gerichts nicht immer gehörig bekannt gemacht wird, so ist mit Höchster Genehmigung dieserhalb Folgendes verordnet worden:

1.) Die Ortsvorstände einer jeden Gemeinde sollen die in derselben vorkommenden verschiedenen Rugen nicht nur den Eingerügten, welche zu der Gemeinde selbst gehören, bekannt machen, sondern auch für deren Bekanntmachung an Eingerügte aus andern Gemeinden, insofern diese zu demselben Gerichtsbezirk gehören, sorgen, und daß solches geschehen, in den an ihre vorgesetzte Behörde einzusendenden Rugeberichten bezeugen.

2.) Die Gerichtsbehörden sollen in den Fällen, wo sie die in andern Gerichtsbezirken wohnenden eingerügten Personen zu dem abzuhaltenden Landgericht durch Requisition vorladen, jedesmal den Inhalt der Ruge in dem Requisitionsschreiben ganz kurz angeben.

Diese Vorschriften werden zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 19 December 1836.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Nachtrag

zu der Verordnung vom 29. April 1831: über die Einrichtung der Kirchenbücher.

Da die Durchsicht mehrerer Duplicate von Kirchenbüchern aus verschiedenen Gemeinden des Landes das Resultat geliefert hat, daß dieselben nicht durchgängig nach den Vorschriften der Verordnung vom 29sten April 1831 eingerichtet gewesen sind, und es daher erforderlich ist, nach jedem Jahre die Kirchenbuch-Duplicate einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, damit die vorkommenden Mängel berichtigt werden können, so wird mit Höchster Genehmigung Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1. Sämmtliche Pfarrer haben die Duplicate der Kirchenbücher, welche nach §. 4. der Verordnung an die betreffende Gerichtsbehörde eingeschickt werden sollen, nicht unmittelbar an diese, sondern zunächst an den rücksichtlich der befragten Gemeinde vorgesetzten Kirchen-Inspector und zwar spätestens binnen acht Tagen nach dem Jahresschlusse bei Vermeidung angemessener willkührlicher Strafe einzusenden.

§. 2. Die Kirchen-Inspectoren haben die ihnen zugegangenen Duplicate alsbald genau nach der Verordnung vom 29sten April 1831 zu prüfen, jeden vorkommenden Mangel zu rügen, und zur sofortigen Rectification der Originalien so wie der Duplicate diese spätestens binnen 14 Tagen dem betreffenden Pfarrer zurückzusenden, worauf

§. 3. die letztern die Rectification alsbald vornehmen, und nachdem dieses geschehen oder dabey weiter nichts zu erinnern befunden ist, sie spätestens bis zum Ende Monats Februar an die einschlägige Gerichtsbehörde einzuliefern haben.

§. 4. Die Kirchen-Inspectoren müssen ferner in dem jährlich zu erstattenden Berichte über das Kirchen- und Schulwesen ihres Convents, diejenigen Prediger, welche die Einsendung der Duplicate der Kirchenbücher in der vorgeschriebenen Zeit etwa nicht bethätigt haben, so wie die darin allenfalls bemerkten Mängel, angeben, damit das Erforderliche gegen den betreffenden Geistlichen verfügt werden kann. Endlich wird

§. 5. sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben, falls ihnen am Ende des Monats Februar die Duplicate von dem einen oder andern Geistlichen noch nicht zugegangen sind, oder sie bey den eingeschickten Duplicaten noch sonst etwas zu erinnern finden, darüber sofort anher zu berichten. Arolsen den 3 December 1836.

Fürstl. Waldeckisches Consistorium.

B. C. v. Spilcker.

Bekanntmachung

der Proclamation Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich wegen Ansprüchen auf Acten und Depositen aus den Registraturen ꝛc. des vormaligen Reichshofraths.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird die von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich unterm 9ten August d. J. erlassene Proclamation wegen Ansprüchen auf Acten ꝛc. aus den Registraturen des vormaligen Reichshofraths in Wien hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es ergeht an diejenigen, welche etwa Acten oder Depositen von der Registratur des vormaligen Reichshofraths zurückzufordern für nöthig und dienlich erachten sollten, die Aufforderung, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an Uns zu wenden, worauf wegen Verabfolgung der begehrten Acten ꝛc. mit der bezeichneten Behörde die erforderliche Communication eingeleitet werden wird. Arolsen den 19 December 1836.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc.

Weiland Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, Kaisers Franz des Ersten, Majestät, haben, nach Niederlegung der Römischen Kaiserwürde, Sich bewogen gefunden, die in der reichshofräthlichen Judicial-Registratur und in den Reichslehens- und Gratial-Registraturen aufbewahrt gewesenen Acten, so wie die bei dem Kaiserlichen Reichshofrathe hinterlegt gewesenen Revisions-Sporteln und anderweiten Depositen, der Aufsicht und besonderen Obsorge einer damals aus gewesenen Kaiserlichen Reichshofräthen

zusammengesetzten Commission in der durch Patent vom 4. Februar 1807 allgemein kundgemachten Absicht zu übertragen, um die Rechte der vormaligen Reichsangehörigen, in so weit sie auf den in erwähnten Registraturen verwahrten Acten beruhen, zu sichern, die Verabfolgung derselben an diejenigen Behörden oder Parteien, welchen sie gebühren, in Urschrift oder Abschrift, auf Anmelden zu bewirken, und eben so die Depositen, gegen hinreichende Legitimation zum Empfange derselben hinauszugeben. Während des seit erwähnter Kundmachung verflossenen, nun beinahe dreißigjährigen Zeitraums, ist ein nicht unbedeutender Theil der Acten reclamirt und verabfolgt worden. In den letzteren Jahren sind jedoch nur selten mehr Reclamationen angelangt, woraus hervorgeht, daß die noch übrigen Acten kaum mehr für Jemand von Werth seyn dürften, und daß die Commission ihre Bestimmung, wenigstens zum größten Theil, erfüllt hat. — Gleichmäßig sind auch die Depositen, mit Ausnahme weniger unbedeutender, von älteren Zeiten herrührender Posten, um welche sich Niemand gemeldet hat, zu welchen sich auch Niemand zu legitimiren vermögen dürfte, bereits erhoben worden.

Um somit einerseits die Commission nicht zwecklos fortbestehen zu lassen, andrerseits aber allen denjenigen, welche noch Acten oder Urkunden aus oben bezeichneten Registraturen in Ur- oder Abschrift zu erhalten wünschen, und dieselben anzusprechen berechtiget seyn sollten, hierzu hinlängliche Zeit zu gönnen, haben Wir beschlossen, die erwähnte Commission mit dem Ablaufe des Jahres 1840 gänzlich aufzulösen; hiebei zugleich aber zu verfügen, daß alle diejenigen, welche nach Verlauf dieser Frist etwa noch Abschriften oder Auskünfte zu erlangen wünschen sollten, sich dieserhalb an Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu wenden haben werden; während alle diejenigen, die auf die Erfolglassung von Acten insbesondere von Judicial- und Prozeß-Acten Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert werden, das dießfällige Ansuchen binnen der obenbestimmten Frist bei der bis dahin noch bestehenden Commission anzubringen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neunten August im eintausend achthundert sechs und dreißigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Clemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich,
k. k. Haus- Hof- und Staats-Kanzler.

Ad mandatum
Sac^ae Caes^ae Regiae Apostolicae Majestatis proprium.
Joseph Freiherr von Werner,
k. k. Hofrath und geheimer Staats-Official.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dienstags, den 10 Januar 1837.

Verordnung

über die Zeit des Reinigens der Schornsteine, Feueressen ꝛc., so wie die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Nachdem es für nothwendig erachtet worden, für das Reinigen der Schornsteine, Kamine, Feueressen ꝛc. im Fürstenthum Waldeck andere Zeitpuncte zu bestimmen, und überhaupt zweckmäßigere Vorschriften zu erlassen, auch zugleich die Gebühren für diese Verrichtung in veränderter Weise festzustellen, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi, unter Aufhebung der Verordnung vom 3ten November 1827, folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Das Reinigen der Schornsteine ꝛc. anlangend, so sollen

a) alle Küchen-Schornsteine und die Umgebungen der Feuerstätten zum Kochen in den Häusern auf dem Lande, welche noch nicht mit Schornsteinen versehen sind, in der Regel viermal jährlich und zwar jedesmal nach Verlauf von ungefähr Drei Monaten,

b) Diejenigen Kamine, Schornsteine und Heizstellen, welche nur zur Ofenfeuerung dienen, Dreimal jährlich, im October, Januar und April,

c) die Schornsteine der Bäcker in den größern Städten, so wie die Essen der Schmiede, Schlosser und anderer Feuer-Arbeiter jedesmal nach Vier Wochen,

d) die Schornsteine in Branntweinsbrennereien und Bierbrauereien,

ſo lange dieſe Gewerbe im Betriebe ſind, von Vier zu Vier Wochen gereinigt werden.

§. 2.

Die Gebühren für das Reinigen der Schornſteine, Feuereſſen ꝛc. werden in der Art beſtimmt, daß

a) für das Reinigen jedes Stockwerks Schornſteins oder Feuereſſe fünf Pfennige, wenn das Stockwerk nicht über acht Fuß hoch, und ſechs Pfennige, wenn daſſelbe zehn Fuß und darüber hoch iſt, bezahlt werden ſoll; dabei wird aber als allgemeine Regel feſtgeſetzt, daß

b) der zwiſchen zwei Gebälken oder zwiſchen Fußboden und Decke befindliche Schornſtein oder Kamin für ein Stockwerk, im Dache über dem Kehlgebälke acht Fuß gleichfalls für ein ſolches (zu 5 Pfennigen) vier Fuß mehr gar nicht, ſechs Fuß mehr aber für ein Stockwerk gerechnet werden ſollen.

§. 3.

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen werden hierdurch öffentlich bekannt gemacht, ſämmtlichen Kaminfegern des hieſigen Landes auch zugleich ernſtlich und unter Androhung einer Strafe von Funfzig Reichsthalern befohlen, die für das Reinigen der Schornſteine ꝛc. feſtgeſetzten Termine genau zu beobachten.

Gleich wie denſelben auch das Ueberſchreiten der im § 2. beſtimmten Taxe bei Vermeidung angemeſſener Strafe unterſagt wird, ſo iſt ihnen auch verboten, die Koſten der Reinigung gemeinſchaftlicher Schornſteine verſchiedener Bewohner eines und deſſelben Hauſes von jedem Hausbewohner einzufordern; ſie dürfen dieſe vielmehr nur in ſo weit, als dem jedesmal benutzten Theil des Schornſteins angemeſſen iſt, von jedem Hausbewohner verlangen, widrigens ſie ebenfalls in eine angemeſſene Strafe verfallen.

§. 4.

Sämmtliche Polizeibehörden haben darauf zu halten und halten zu laſſen, daß dieſe geſetzlichen Beſtimmungen genau und pünctlich befolgt werden.

Auch haben sie nach Kräften dahin zu wirken, daß in denjenigen Wohnungen, wo die erforderlichen Schornsteine noch fehlen, dieselben baldmöglichst und ordnungsmäßig angelegt werden; diejenigen Hauseigenthümer, welche keine Kamine und Schornsteine über ihren Feuerstätten besitzen, sollen ernstlich angehalten werden, die Umgebung der letztern wenigstens von Flugruß zu jeder Zeit zu reinigen, wozu ein stumpfer Reiserbesen zweckmäßig gebraucht werden kann.

Arolsen den 19 December 1836.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dienstags, den 17 Januar 1837.

Verordnung,

daß in Zukunft die in Commissionssachen gegen die Entscheidungen der von der Regierung ernannten Commissarien eingelegt werdenden Rechtsmittel nur an Fürstl. Hofgericht gehen sollen.

Da der Grundsatz, vermöge dessen die Rechtsmittel gegen die in Justizsachen von einem ernannten Commissarius erlassenen Entscheidungen nur an das committirende Obergericht gehen müssen, bey der Regierung in seiner Allgemeinheit aus dem Grunde nicht mehr angewandt werden kann, weil dieselbe nicht mehr in dem frühern Umfange Justiz-Collegium ist, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet, daß in Zukunft die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen, welche die von der Regierung ernannten Commissarien in Justizsachen abgegeben haben, in allen den Sachen an Fürstliches Hofgericht gehen sollen, worin dieses an die Stelle der Regierung getreten ist.

Zugleich wird bestimmt, daß die in dergleichen Sachen in der höhern Instanz bis hierhin bereits gefällten Entscheidungen, es mögen solche von der Regierung oder von Fürstl. Hofgericht ausgegangen seyn, als von der competenten Behörde ertheilt angesehen werden sollen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 30 December 1836.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Anweisung

wegen

der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranz-Casse.

Obgleich in §pho 17 der Verordnung vom 23sten Julii 1836 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranz-Casse immer mit Beurkundung der Obrigkeit, welche enthalten muß, daß der Fall zum Ersatz sich gesetzlich eigne, und wie hoch die Summe des letztern sich belaufe, an Uns eingebracht werden sollen; so lehrt doch die Erfahrung, daß die Imploranten dieser Bestimmung nicht nachkommen, sondern mit unbescheinigten Gesuchen sich an Uns wenden, und dadurch unnöthige und vielfache Prozeduren veranlassen.

Um diesem Uebelstande ein für allemal abzuhelfen, wird hierdurch folgendes verordnet:

1tens, Wenn jemand in dem Falle zu seyn glaubt, eine Entschädigung aus der Viehassecuranz-Casse fordern zu können, so hat derselbe sein Gesuch zunächst nicht bey Uns, sondern bey seinem vorgesetzten Oberjustizamte oder Patrimonialgericht einzugeben, und mit der gehörigen thierärztlichen und sonst gesetzlich nöthigen Bescheinigung zu versehen.

2tens, Diese Behörde hat dann

A) zunächst zu prüfen, ob die Krankheit des gefallenen Viehes eine von denen im §pho 6 des Gesetzes vom 23sten Julii 1836 genannten, und wenn das überall nicht der Fall ist, den Imploranten mit seinem Anspruch ohne weiteres zur Ruhe zu verweisen.

B) Gehört aber die Krankheit zu denjenigen, für welche nach jener gesetzlichen Bestimmung die Assecuranz eintritt, dann muß das Gericht darüber, ob alle gesetzlichen Bedingungen zur Entschädigung vorhanden sind, und wie hoch sich diese beläuft, eine sorgfältige Erörterung veranlassen und insbesondere folgende Umstände ins Klare stellen:

A) ob der Eigenthümer die sofortige Anzeige vor dem Erkranken seines Viehes bei dem Ortsvorstande gesetzlich vorgenommen, und

B) die darauf erfolgten obrigkeitlichen und thierärztlichen Vorschriften überall und gehörig befolgt; oder sich durch Hintansetzung dieser gesetzlichen Bedingungen nach §pho 16 der Verordnung des Entschädigungsanspruchs verlustig gemacht, auch

C) ob derselbe vorsätzlich oder durch sonstiges eignes Verschulden die Krankheit seines Viehes veranlaßt und dadurch jenen Anspruch verloren hat oder nicht.

D) Wie lange vor dem Tode das gefallene Stück Vieh schon ununterbrochen im eigenthümlichen Besitze des Imploranten oder eines andern hierländischen Theilnehmers der Viehassecuranz gestanden hat.

E) In welche Classe das Vieh des Imploranten eingetragen ist, und ob derselbe sein Vieh einer Gattung vielleicht verordnungswidrig in verschiedene Classen und in welche? hat eintragen lassen.

F) Ob der Implorant zu der Zeit, wo das Vieh ihm gefallen, mehr Vieh derselben Gattung, welches im letztverflossenen Januar schon wenigstens 1 Jahr alt gewesen, besitzt, als er in die vorhergehende liste hat eintragen lassen, und endlich

G) ob Implorant ein eigentlicher Viehhändler und darum gesetzlich von der Assecuranz ausgeschlossen, oder insofern er ein Posthalter, Hauderer oder Branntweinbrenner ist, durch die §pho 14 des Gesetzes ihm nachgelassene Erklärung nicht jener Theilnahme entsagt hat.

3tens, Erst wenn alle diese Puncte sowie der Beweis der zur Assecuranz aufgenommenen Krankheit, ins Klare gestellt sind, muß das Untergericht die Acten mit Bericht über sämmtliche Fragepuncte zur definitiven Verfügung an Uns einsenden.

4tens, Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in solchen Sachen als in Official-Verwaltungsangelegenheiten weder Sporteln noch Extrajudicialgebühren genommen werden dürfen, und es werden

5tens, dieſe Vorſchriften zur allgemeinen Nachachtung mit der Unterdeutung andurch verkündigt, daß alle Geſuche, welche derſelben zuwider unmittelbar bey Uns eingegeben werden wollten, ohne weiteres zurückgegeben werden ſollen.

Arolſen den 3 Januar 1837.

Fürſtl. Waldeckiſche Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dienstags, den 24 Januar 1837.

Bekanntmachung

die Einsendung der Wildschadens-Taxations-Berichte betr.

Die Taxationsberichte über den vorgekommenen Wildschaden werden hin und wieder so unregelmäßig und verspätet eingesandt, daß daraus mancherlei Unannehmlichkeiten und Störungen des Geschäftsganges erwachsen. Um diesem Uebelstande für die Folge abzuhelfen, wird daher hiermit bestimmt, daß die Wildschadens-Taxations Berichte jedesmal spätestens bis zum 15ten October jeden Jahrs um so gewisser anher eingereicht werden müssen, als widrigens auf später eingehende Berichte keine weitere Rücksicht genommen und eine Vergütung des Schadens nicht geleistet werden wird. Arolsen am 19 Januar 1837.

Fürstl. Waldeck. Domainen- und
Forst-Cammer.
Neumann.

Verordnung

über

den Zeitpunct und Anfang des Confirmations-Unterrichts.

Mit Höchster Genehmigung wird in Beziehung auf den Zeitpunct des Anfangs und der Dauer des Confirmations-Unterrichts hiermit Folgendes verordnet:

1tens, die Pfarrer müssen die Confirmanden so zeitig zur Lehre annehmen, daß bis zum Zeitpuncte der Confirmation eine dem Bedürfniß und dem vollständigen Unterricht angemessene Dauer des letztern statt finden kann, und haben diesen nach Maaßgabe der Fortschritte und Reife der Confirmanden zu reguliren.

Es bleibt daher auch

2tens ihrem pflichtmäßigen Ermessen anheim gestellt, den Confirmations-Unterricht früher anzufangen und dann auch früher die Confirmation vorzunehmen, als an den dazu bestimmten äußersten Terminen.

3tens, diese letztern aber sind dahin bestimmt, daß

A) der Confirmations-Unterricht in keinem Falle später, als am ersten Montage nach Ostern, anfangen, und

B) die Confirmation jedenfalls vor der Ernte geschehen soll.

4tens, Wenn besondere Umstände es nöthig machen sollten, diesen ad 3 bestimmten Termin weiter hinauszurücken, so hat der Pfarrer darüber zeitig anhero zu berichten und Verhalt von Uns einzuholen.

Arolsen den 15 December 1836.

Fürstl. Waldeckisches Consistorium.

B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Druckfehlers in der in Nro. 3. der Regierungsblätter d. J. enthaltenen Anweisung wegen der Gesuche um Entschädigung aus der Viehassecuranz-Casse.

In der oben bezeichneten unterm 3ten Januar d. J. erlassenen Anweisung ist pag. 11. litt. A. in der ersten Zeile ein Sinnentstellender Druckfehler in den Worten

vor dem Erkranken

enthalten, statt daß es heißen muß

von dem Erkranken.

Dieser Druckfehler wird daher hierdurch verbessert.

Arolsen den 21 Januar 1837.

Aus Fürstl. Waldeck. Regierungs-Canzley.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dienstags, den 14 Februar 1837.

Ausschreiben

an sämmtliche öffentliche Amtsbehörden wegen Ablieferung der Regierungsblätter Seitens eines abgehenden Beamten an dessen Dienstnachfolger.

Da diejenigen Regierungsblätter, welche an die öffentlichen Amtsbehörden sowohl im Justiz- und Polizei- als auch im Rentereifach oder den sonst im öffentlichen Staatsdienst angestellten Beamten, aus der Hofbuchdruckerei unentgeltlich zum Gebrauch im Dienste abgeliefert werden, keineswegs der Person des Beamten, sondern vielmehr der Stelle, die er bekleidet, angehören, so ist es auch erforderlich, daß ein von seinem Dienste abtretender Beamter, oder im Todesfalle dessen Erben, sämmtliche Exemplare die er während seiner Dienstzeit unentgeltlich empfangen hat, dem Dienstnachfolger vollständig überliefere.

Da dieses aber bisher nicht geschehen und es dadurch gekommen ist, daß angestellte Beamte ꝛc. wegen Mangels der Regierungsblätter sich mit den bestehenden Verordnungen und Gesetzen nicht genügsam haben bekannt machen können, so wird sämmtlichen gedachten Amtsbehörden ꝛc. hierdurch aufgegeben, sich nach obiger Vorschrift in Zukunft genau zu achten.

Arolsen den 6 Februar 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dienstags, den 21 Februar 1837.

Gesetzliche Bestimmung

zur Verhütung unrichtiger Angaben Seitens der Viehbesitzer bei Aufstellung der Verzeichnisse des Viehes für die Viehassecuranz-Anstalt.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei Aufstellung der Viehassecuranzlisten Seitens mehrerer Viehbesitzer eine geringere Anzahl von Vieh angegeben ist, als sie wirklich besessen, wodurch dann der Assecuranzkasse die gesetzlichen Beiträge für das nicht angegebene Vieh entzogen worden sind, so wird zur Verhütung dessen mit Höchster Genehmigung Folgendes hierdurch verordnet:

Wer in Zukunft bei Aufstellung der Viehverzeichnisse weniger Vieh angiebt, als er wirklich besitzt, wird dieserhalb zur Ruge geschrieben, und auf den abzuhaltenden Rugegerichten mit Einem Rthlr. Strafe für jedes nicht angemeldete Stück Vieh, so wie der gesetzlichen Rugegebühr bestraft.

Außerdem muß derselbe den der Assecuranzkasse entzogenen Beitrag nachzahlen.

Die Polizei-Inspectoren und resp. Dorfrichter werden zugleich angewiesen, Unrichtigkeiten der bezeichneten Art wissentlich nicht zu dulden, sondern sie vermöge ihrer Dienstpflicht zur Ruge zu bringen.

Außerdem bleibt es den Verwaltungsbehörden unbenommen, die Viehbestände revidiren zu lassen und sollen auch die dabei sich ergebenden Contraventionen von den Amtsdienern ꝛc. zur Bestrafung eingerügt werden.

Digitized by Google

Uebrigens behält das im § 12. der Verordnung vom 23. Juli v. J. enthaltene Präjudiz auch fernerhin seine vollkommene Anwendung.

Indem diese gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gelangen, werden sämmtliche einschlagende Behörden angewiesen, sich danach genau zu achten.

Arolsen den 6 Februar 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dienstags, den 21 März 1837.

Verordnung

wegen Aufnahme der gerichtlichen Protocolle bei Obductionen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Derjenige Befund, welcher bei Obductionen dem Gerichtsprotocoll einverleibt wird, soll hinführo von dem dabei fungirenden Physicus oder von dem dessen Stelle vertretenden Arzte zu Protocolle diktirt, und daß und wie dieses geschehen, im Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 2.

Sollte das Gericht dabei etwas zu erinnern finden, so hat es dieses besonders im Protokolle sonst aber ausdrücklich zu bemerken, daß es seines Orts dabei nichts zu erinnern gefunden habe.

§. 3.

Im Uebrigen schließt die gegenwärtige Vorschrift die Abgabe eines schriftlichen Obductionsberichts und Gutachtens von Seiten des obducirenden Arztes in den dazu geeigneten Fällen nicht aus.

Die gegenwärtige Verordnung soll zur Nachachtung für die Behörden durch das Regierungsblatt verkündigt werden.

Arolsen den 14 März 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dienstags, den 4 April 1837.

Gesetzliche Bestimmung

in Betreff der Advocaten-Gebühren für Beantwortung angemeldeter Realansprüche bei gerichtlichen Verkäufen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird hierdurch verordnet, daß in Zukunft den Anwälten derjenigen Partheyen, welche in dem ersten und resp. zweiten Termine eines ausgeschriebenen gerichtlichen Verkaufs angemeldete Realansprüche zu beantworten haben, für dieses Geschäft, insofern es im Anmeldungstermine bethätigt wird, überall und ohne Rücksicht auf die Zahl der liquidirten Ansprüche, mehr nicht als 12 Mgr. zugebilligt werden sollen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 22 März 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Interpretation

des §. II. des Fürstlichen Publications-Patents vom 4ten Julius 1836 zu der Prozeßordnung für die Untergerichte.

Da der §. II. des oben genannten Publications-Patents hier und da auch auf die in Rechtsstreitigkeiten vorkommenden Executionen in den Fällen angewendet ist, wo in einem vor dem 1sten October 1836 angefangenen Rechtsverfahren die Execution nach diesem Zeitpuncte angefangen hat, dieses aber der Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, so wird jene Bestimmung mit Höchster Genehmigung dahin authentisch interpretirt:

> daß diejenigen Executionen, welche nach dem Eintritt des Zeitpuncts der Gültigkeit der neuen Prozeßordnung, mithin seit dem 1sten October v. J. begonnen haben, nach deren Normen behandelt und beurtheilt werden sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 21 März 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dienstags, den 18 April 1837.

Verordnung.

Mit landesherrlicher Genehmigung wird andurch folgendes verordnet:

1stens, alsbald nach Verkündigung dieses sollen sämmtliche auswärtige Conventionsmünzen in den öffentlichen Cassen und auch im Verkehr in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nur gleich dem Preußischen Courant und nicht höher gelten, und es im übrigen

2tens, für den öffentlichen Cassendienst fernerhin geltende Bestimmung seyn, daß fremde $^1/_{24}$ (gute Groschen), mit Ausnahme der Königlich Sächsischen, Hannoverschen und Kurhessischen, bei solchen Cassen nicht angenommen werden dürfen.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit verkündigt.

Arolsen den 8 April 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen

Aufhebung des Destillir-Blasen-Zinses.

Demnach vorlängst die Bestimmung getroffen, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maischsteuer entrichtete Blasenzins fernerhin nicht mehr erhoben werden solle, so sind mit landesherrlicher Genehmigung die darüber in dem Gesetz vom 20sten December 1831 §ph. 27 bis 50 einschließlich ertheilten Vorschriften in Ansehung solcher Gewerbtreibenden außer Anwendung gesetzt, welche neben der Branntweinsfabrication oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Branntwein Liqueur bereiten.

Uebrigens bleiben Destillirgeräthe, welche nicht zur Branntweins-Fabrication aus Maische oder andern Substanzen, sondern lediglich zur Liqueur-Bereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde gleichwie Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntweinsfabrication gehalten werden, unterworfen.

Dieses wird zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 10 April 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Erweiterung

der zwischen Waldeck und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Convention zu Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischerey-Frevel und zwar in Beziehung auf Feldfrevel.

In Gemäßheit einer zwischen dem diesseitigen Gouvernement und dem Großherzogthum Hessen getroffenen Uebereinkunft wird der in der Convention zwischen beiden genannten Staaten wegen Verhütung der Wald-, Jagd-, Feld- und Fischereyfrevel vom 7ten März 1824 (Nro. 4. der Regierungsblätter) enthaltene Artikel 6. dahin ausgedehnt und resp. interpretirt, daß unter Feldfreveln auch solche Handlungen verstanden werden sollen, wodurch polizeiliche Gesetze und Vorschriften, die in Absicht auf den Gebrauch eines Weges gegeben worden sind, durch Reiten, Fahren und Gehen über Felder und Wiesen, Weiden mit gekoppeltem Vieh oder gegen Verbot auf gemeinen Wegen, während die Felder geschlossen sind, übertreten worden.

Außerdem wird hierdurch verordnet, daß, insofern hinsichtlich dergleichen Handlungen Zweifel darüber entstehen sollten, ob sie polizeylicher Natur seyen oder nicht, die vaterländische Gesetzgebung des contravenirenden Individuums derhalb zu entscheiden habe.

Mit Höchster Genehmigung wird diese gesetzliche Bestimmung zur allgemeinen Nachricht, sowie zur Nachachtung der Behörden hierdurch bekannt gemacht. Arolsen den 10 April 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen des Advocirens der Beamten der Patrimonialgerichte und der Stadtsecretarien in den deputirten Städten.

Mit höchster Genehmigung wird die Verordnung vom 20sten November 1824 (Nro. 30 der Regierungsblätter) wodurch den fürstlichen Justiz und Renterei-Beamten die Uebernahme und Besorgung von Advocaturgeschäften untersagt ist, insoweit auf die Beamten des Gräflichen Gerichts zu Bergheim und des von Dalwigkschen Gerichts im Amt lichtenfels, sowie die Secretarien der deputirten Städte ausgedehnt, daß dieselben in Zukunft so wenig für als gegen ihre Gerichtsangesessene und resp. Bürger, selbst auch nicht in höhern Instanzen, Prozesse führen dürfen.

Derjenige der gedachten Beamten und Secretarien, welcher sich auch nur eine einzige Contravention gegen dieses Verbot zu Schulden kommen läßt, verliert überhaupt die Erlaubniß neben seinem Amte advociren zu dürfen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 10 April 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dienstags, den 25 April 1837.

Gesetz

wegen Eingehung der Eheverlöbnisse.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, ꝛc. ꝛc.

Da in der neuesten Zeit einige Puncte der ältern Verordnungen über Eingehung der Eheverlöbnisse, namentlich der vom 12ten October 1702, vom 15ten May 1719 und vom 18ten April 1732 verschieden verstanden und angewendet worden sind, so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, die eben angeführten Gesetze aufzuheben, und an deren Statt Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ein eingegangenes Verlöbniß hat nur dann verbindende Kraft, wenn es

a) im Beisein zweyer Zeugen, und vermöge der Verordnung vom 11ten April 1808 nicht in Wirthshäusern bei Saufgelagen, und wenn es

b) falls die Eltern der Verlobten noch am Leben sind, oder die Verlobten nach deren Absterben noch unter Vormundschaft stehen, mit Bewilligung der alsdann noch lebenden Eltern, beziehungsweise der Vormünder abgeschlossen ist. Die Einwilligung der Eltern oder Vormünder muß vor oder bei dem Act der Verlo-

bung erklärt werden; eine nachfolgende Genehmigung ist unzulässig. Eine solche Einwilligung ist jedoch zur Gültigkeit des Eheverlöbnisses für denjenigen Theil nicht erforderlich, welcher schon verheirathet gewesen ist.

§. 2.

Wenn die Eltern oder Vormünder eines Verlobten ihre Einwilligung verweigern, so soll der Consens durch Unser Consistorium auf geschehenes Nachsuchen alsdann supplirt werden, wenn durch vorhergehende förmliche Untersuchung an den Tag gekommen ist, daß die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung ohne rechtlichen Grund verweigert haben.

Sind die Eltern oder Vormünder eines Verlobten unter solchen Umständen abwesend, daß die Einholung der Einwilligung derselben, nach dem Ermessen Unsers Consistoriums, unthunlich ist: so soll der elterliche oder vormundschaftliche Consens von diesem ergänzt werden, insofern aus einer vorhergehenden Untersuchung sich ergiebt, daß vernünftiger Weise gegen die beabsichtigte Heirath nichts eingewendet werden könne.

§. 3.

Die nach Vorschrift des §. 1. litt. b. erforderlichen Zeugen müssen zu Bekräftigung des eingegangenen Eheverlöbnisses durch ihre Gegenwart ausdrücklich aufgefordert worden seyn.

Zu dieser Beglaubigung ist jeder fähig, welcher das 18te Lebensjahr überschritten hat, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts. Jedoch können die Eltern oder Vormünder der Verlobten die Stelle solcher Zeugen nicht vertreten.

§. 4.

Zu der Gültigkeit des Eheverspruchs gehört nicht, daß er in Gegenwart der Eltern oder Vormünder abgeschlossen worden, es genügt vielmehr, wenn sie ihre Einwilligung rechtzeitig (S. §. 1.) erklärt haben.

§. 5.

Der Mangel der Zeugen soll nur in den beiden Fällen nicht in Betracht kommen, wenn

a) die Verlobten mit ihrem beiderseitigen Vorwissen bereits ein oder mehrmals öffentlich aufgeboten sind; oder

b) wenn eine Eheberedung aufgenommen und von den zuständigen Behörden bestätigt worden ist.

§. 6.

Der Beweis eines nach den gesetzlichen Erfordernissen abgeschlossenen Eheverlöbnisses ist nicht gerade durch die hinzugezogenen Zeugen zu erbringen, er kann auch durch jedes andere zulässige Beweismittel geführt werden.

§. 7.

Die bis jetzt abgeschlossenen Verlöbnisse sind nach den frühern Bestimmungen zu beurtheilen, und versteht es sich von selbst, daß das gegenwärtige Gesetz bei Auslegung jener in keinen Betracht kommt.

§. 8.

Unsere Regierung und Consistorium werden mit Verkündigung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Schaumburg den 9 April 1837.

Georg Heinrich.

Vorstehendes landesherrliches Gesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Arolsen den 15 April 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung und Consistorium.

B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dienstags, den 2 Mai 1837.

Verordnung

wegen

der halben und viertel Brabanter Kronthaler.

Nachdem in mehrern Staaten die halben und viertel Brabanter Kronthaler außer Cours gesetzt sind, so wird mit Höchster Genehmigung andurch verordnet,

daß diese Münzen, von Zeit der Verkündigung dieses an, sowohl bei den öffentlichen Cassen als auch im Handel und Wandel in beiden Fürstenthümern gänzlich außer Cours gesetzt seyn sollen.

Arolsen den 28 April 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dienstags, den 9 Mai 1837.

Verordnung

wegen

Nichtanwendung des Stempelpapiers bei den von den Advocaten in gewissen Fällen eingegeben werdenden Recessen.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, daß um den Umfang von Prozeß-Acten nicht ohne Noth zu vermehren, in Zukunft der Inhalt derjenigen schriftlichen Recesse, deren Ueberreichung in den im §. 11. der Verordnung vom 22sten Sept. 1824 wegen der Gebühren der Advocaten ꝛc. (Nro. 17. der Regierungsblätter) sub Nro. 8. α. β. genannten Fällen gestattet worden, in das betreffende Protocoll aufgenommen und hierauf der Receß von den Acten entfernt werden soll. Es versteht sich hiernach von selbst, daß zu den erwähnten Recessen, welche Actenstücke zu werden aufhören, künftig kein Stempelpapier zu verwenden ist.

Diese gesetzliche Bestimmung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen den 24 April 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Interpretation

der Verordnung vom 24sten Januar 1825 wegen Vertheidigung von Verbrechern ꝛc. in Beziehung auf die Verpflichtung der Advocaten zu deren unentgeltlichen Uebernahme ꝛc.

Der §. 5 des Gesetzes vom 24sten Januar 1825 wegen der Vertheidigung von Verbrechern und der dafür zu entrichtenden Kosten ist verschiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob darauf die in dem §. 4 des Gesetzes enthaltene Bestimmung: vermöge deren einem Defensor nur in sehr schwierigen Fällen nach dem Ermessen der Regierung eine Belohnung aus den öffentlichen Kassen soll zuerkannt werden dürfen, zu Gunsten der Advocaten habe modificirt werden sollen.

Da diese Auslegung aber der Absicht des Gesetzgebers zuwider ist, indem der §. 5 des Gesetzes sich nur auf das Recht der Angeklagten, Vertheidigung zu verlangen, beziehen und nur den Angeklagten in dieser Hinsicht eine Begünstigung gewähren soll, so wird nach erfolgter Höchster Genehmigung der mehrgedachte §. 5. der Verordnung dahin authentisch interpretirt, daß durch denselben die in dem §. 4. enthaltene Bestimmung wegen der dem Vertheidiger nur in sehr schwierigen Fällen nach dem Ermessen der Regierung zuzusichernden Belohnung keineswegs hat abgeändert oder modificirt werden sollen. Indessen geht jetzt die Bestimmung der Belohnung von Fürstlichem Hofgerichte aus.

Diese authentische Auslegung und resp. gesetzliche Vorschrift wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 17 April 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dienstags, den 16 Mai 1837.

Bekanntmachung

einer von der Königlich Baierschen Staatsregierung erlassenen Verordnung, wodurch das vorschriftmäßige Visa der Reisepässe Seitens der Königlich Baierschen Gesandtschaften aufgehoben worden ist.

Die Königliche Baierische Staatsregierung hat mit Aufhebung Ihres durch Unsere Bekanntmachung vom 24sten Februar 1834 mitgetheilten Gesetzes, verordnet, daß Unterthanen der zu dem teutschen Bunde oder der zu dem teutschen Zollvereine gehörenden Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Reisepässe nach Baiern das Visa einer Königlich Baierischen Gesandtschaft nur in so fern einzuholen verbunden sind, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit hinsichtlich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reisenden Baierischen Unterthanen fordert.

Da nun diese letzterwähnte Vorschrift für das hiesige Land überall nicht besteht, mithin ein visa der Pässe hiesiger Unterthanen, welche nach Baiern zu reisen beabsichtigen, Seitens der Königlich Baierischen Gesandtschaften nicht mehr erforderlich ist, so wird dieses in Beziehung auf Unsere oben erwähnte Verfügung mit Höchster Genehmigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 5 Mai 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dienstags, den 6 Juni 1837.

Weisung

an sämmtliche Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Beziehung auf die Königl. Preußische Arzneytaxe.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden mit Höchster Genehmigung auf den Grund der ihnen ertheilten Instruction hierdurch angewiesen, die unterm 1sten April d. J. promulgirten Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneytaxe für das Jahr 1837 vom 15ten dieses Monats an in Wirksamkeit treten zu lassen, und genau zu befolgen.

Arolsen den 1 Juni 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dienstags, den 20 Juni 1837.

Verordnung

über die Vollziehung der Vorschriften über das Armenwesen im Fürstenthum Waldeck.

Des Fürsten Durchlaucht haben der nachstehenden Instruction zu Vollziehung der Vorschriften über das Armenwesen im Fürstenthum Waldeck die landesherrliche Genehmigung ertheilt, und es wird dieselbe daher den betreffenden Behörden zum Befolg, so wie zur allgemeinen Nachachtung und Nachricht hierdurch verkündigt. Arolsen den 30 Mai 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Instruction

zu Vollziehung der Vorschriften über das Armenwesen im Fürstenthum Waldeck.

Abgesehen von der Armen-Polizei und denjenigen Vorschriften und Anordnungen, welche zu Abstellung des Bettelns und Vagabundirens bestehen, deren Handhabung und Vollziehung nach wie vor den betreffenden Polizeibehörden obliegt, ist es für nöthig erachtet, denjenigen Behörden, von welchen die Verpflegung und Versorgung der Armen abhängt, eine umfassende Instruction

zu ertheilen, welche ihre Organisation, ihren Wirkungskreis und ihren Geschäftsgang feststellt.

Diese Instruction besteht in Folgendem:

I. Organisation der Behörden.

Durch die Armen-Ordnung vom 13ten December 1810 ist bestimmt, daß zunächst unter dem Generalarmen-Directorium, Districtsarmen-Directionen, und unter diesen wieder Ortsarmen-Directionen fungiren sollen. Die inzwischen veränderte Organisation der Stadt- und Amtsbehörden läßt dermalen eine derselben mehr entsprechende Abtheilung der Armen-Districte als zweckmäßig erscheinen, und außerdem stellt sich das Bedürfniß heraus, die hin und wieder unvollständig gewordenen Armen-Directionen zu ergänzen, und ihren Wirkungskreis näher zu bestimmen. In dieser Hinsicht findet also für die Zukunft folgende Einrichtung statt:

1stens die Ortsarmen-Directionen bleiben für jede Commüne nach Vorschrift der Verordnung von 1810 bestehen.

Vermöge ihres Amts sollen zu denselben ständig gehören: die Prediger, Burgemeister und Dorfrichter. Außer diesen sollen aber noch 2 bis 4 Mitglieder aus der Zahl der Exemten, Rathsglieder, Bürger, Gemeinheitsglieder und Einwohner eines jeden Orts auf den Vorschlag der Ortsarmen-Directionen von den Districtsarmen-Directionen für jene Behörden erwählt und zu Uebernahme dieses Amts aufgefordert und bestens vermogt werden. In so fern die Ortsarmen-Directionen gegenwärtig nicht vollständig besetzt sind, haben die genannten Behörden unverzüglich für deren Ergänzung und auch in der Folge beim Abgange des Einen oder Andern immer zeitig dafür zu sorgen, daß die Ortsarmen-Directionen stets vollständig bleiben.

2tens Ueber den Ortsarmen-Directionen fungiren zunächst folgende Districtsarmen-Directionen:

a. die des Oberamts der Twiste,
b. die des Oberamts der Diemel,
c. die des Oberamts des Eisenbergs,
d. die des Oberamts der Werbe,
e. die des Oberamts der Eder,

f. die des Districts Sachsenberg und Lichtenfels,

g. die des Gräflichen Gerichts in Bergheim,

als welche sämmtlich ihren Sitz an dem betreffenden Amtsorte und ihren Wirkungskreis im Bereich des Amtsbezirks haben.

h. In den Städten Corbach, Wildungen und Mengeringhausen versehen die Stadtmagistrate die Functionen der Districtsarmen-Direction. Soviel die Besetzung der Districtsarmen-Directionen anbelangt, so sollen hinführo vermöge ihres Amts sämmtliche Mitglieder der betreffenden Oberämter, so wie der Beamte in Sachsenberg und der Gräfliche Beamte in Bergheim, deren ständige Mitglieder sein.

Außerdem aber werden von diesen Behörden noch 2 bis 4 weitere Mitglieder aus den Einwohnern ihres Districts erwählt, und zu Uebernahme dieses Amts aufgefordert und bestens vermogt. Da, wo die Districtsarmen-Directionen in dieser Hinsicht dermalen einer Ergänzung bedürfen, haben sie unverzüglich darauf Bedacht zu nehmen, und auch hinführo beim Abgange extraordinairer Mitglieder für ihre eigene Ergänzung immer zeitig zu sorgen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß wie bisher, so auch jetzt und in Zukunft, wohldenkende Männer sich gern zum Besten der Armen diesem Amte unterziehen werden.

3tens Die Central-Behörde des hier befragten Armenwesens, unter welcher jene erstgenannten fungiren, ist die Generalarmen-Direktion, deren Mitglieder vom Landesherrn ernannt werden; zu denen aber jedenfalls nach Fürstlicher Bestimmung vermöge ihres Amts der Obervorsteher der Hospitäler und milden Stiftungen und diejenigen Mitglieder des Consistorii gehören, welche der Geistlichkeit des Landes zugezählt werden und in Arolsen anwesend sind. Sie stehet wie bisher unmittelbar unter den Befehlen des Fürsten.

II. Wirkungskreis der Behörden.

Die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß hauptsächlich der Mangel einer angemessenen und festen Bestimmung der Competenz der Armenbehörden den Geschäftsgang verwickelt und gelähmt, und bei den besten Absichten derselben einen vollständigen Erfolg verhindert hat. Es wird daher dieserhalb für die Zukunft folgendes vorgeschrieben:

1tens Die Ortsarmen-Direction einer jeden Gemeinde ist diejenige Behörde, welcher zunächst und unmittelbar die Sorge für die Ortsarmen obliegt, und welche daher nicht nur zunächst und unmittelbar das Communal-Armenwesen verwaltet, sondern auch indirect, in so fern als es auf Unterstützung ihrer Armen aus andern und allgemeinen Fonds und auf deren Aufnahme dazu ankommt, ihr officium vermittelnd durch Vorschläge und Berichtserstattung an die ihr zunächst vorgesetzte Districtsarmen-Direction eintreten läßt.

Aus dieser amtlichen Stellung gehen für eine jede Orts-Armen-Direction folgende Befugnisse und Pflichten hervor:

A. Sie hat zunächst und unmittelbar zu bestimmen, ob und in wie fern die Armen von ihrer Commüne unterstützt werden sollen, und es hängt also von ihr zunächst die Reception der Ortsarmen als solcher ab. Bei dieser Aufnahme hat sie den Grundsatz zu befolgen, daß zwar allen, aber auch nur den wirklich Hülfsbedürftigen, die nicht im Stande sind, durch eigene Mittel und Arbeit sich die unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, und für welche Andere zu sorgen, nicht verpflichtet sind, eine ihrem Bedarf und den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu Theil, und die Armenanstalt zwar eine Hülfe für wahre Nothleidende, aber keine Veranlassung werde, Trägheit und unthätiges Wohlleben zu befördern.

Weil inzwischen diese Reception über die Unterstützungspflicht der Gemeinde entscheidet, indem der Grundsatz ferner feststehen soll; daß jede Stadt- und Dorfgemeinde einschließlich aller ihrer Einwohner ohne Ausnahme und einschließlich der dazu gehörigen und allda entweder eingepfarrten, oder zu dem Behuf der Armenverpflegung ihr zuzuzählenden Exemten, einzelne Höfe, Meiereien und Mühlen verpflichtet ist, ihre recipirten Armen angemessen zu versorgen, so hat eine jede Gemeinde durch freie Wahl aller zum Beitrag pflichtiger Familienhäupter ihres Orts nach absoluter Stimmenmehrheit einen oder nach Umständen auch 2 bis 3 Deputirte zu ernennen, welche bei der Reception der Armen und der Bestimmung, wie sie von der Gemeinde zu unterstützen sein, die letztern

vertreten, dabei von der Ortsarmen-Direction gutachtlich zu hören, und von deren Bestimmungen in hier befragter Beziehung Namens der Gemeinde an die vorgesetzte Districtsarmen-Direction zu recurriren ebensowohl befugt sein sollen, als diejenigen Armen, welche über ganz oder theilweise verweigerte Reception Beschwerde führen wollen.

B. Sie ermittelt, beaufsichtigt und controlirt das Leben und die Verhältnisse, so wie das Betragen, die Bedürfnisse und Verpflegung der Ortsarmen, und erstreckt diese ihre fürsorgende Thätigkeit auch auf die Mitaufsicht über die in ihrer Gemeinde untergebrachten und verpflegt werdenden recipirten Waisenkinder in der Art, daß sie besonders auf ihre Pflege, Erziehung und Ausbildung mit siehet, und dabei den Waisenhausrentmeister in alle Wege unterstützt und benachrichtigt.

C. Sie sorgt, so viel es ihren Wirkungskreis betrifft, für die Herbeischaffung, Verwaltung, Distribution und Anwendung der Mittel zur Versorgung der Armen ihres Orts. Die Art, wie sie dieses thut, richtet sich nach den Umständen, und ist bedingt, durch die Natur und Quellen dieser Hülfsmittel.

a) die erste Classe derselben bestehet in den allgemeinen öffentlichen Armenanstalten und Hülfsmitteln, welche nicht allein für einen einzelnen Ort bestimmt sind, sondern eine ausgedehntere Bestimmung haben, z. B. landeshospitäler, das Waisenhaus, die Collecten-Casse, das milde Institut, die allgemeine Armenholz-Verwilligung und die Fonds, welche an Gelde oder Früchten von der Generalarmen-Direction dependiren, und von da entweder direct oder durch Vermittelung der Districtsarmen Directionen verwendet werden.

In Beziehung auf diese Hülfsmittel stehet den Ortsarmen-Directionen nach der Natur der Sache weder eine Verwaltung, noch eine Disposition, zu. Aber sie haben und zwar immer nur durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Districtsarmen-Direction, an welche sie deshalb ihre Anträge und Berichte gelangen lassen müssen, dafür zu sorgen, daß nach den Umständen auch die Armen ihres Orts, in so fern sie dessen würdig und bedürftig sind, an den Wohlthaten dieser allgemeinen Hülfsmittel verhältnißmäßig Theil nehmen, und

in so fern ihnen die Verwendung und Distribution für ihren Ort aufgetragen wird, diese zu bewerkstelligen.

b) Eine zweite Classe dieser Hülfsmittel besteht in denjenigen Armenstiftungen und Anstalten, welche für einzelne Ortschaften existiren, aber einer besondern, von der Ortsarmen-Direction verschiedenen, Verwaltung unterstellt sind, z. B. Communal-Hospitäler, Spenden, Vermächtnisse ꝛc., in so fern diese Stiftungen nämlich der Ortsarmen-Direction zu ihrer Casse und Verwaltung nicht überwiesen sind, und also nicht zu der unten vorkommenden dritten Classe der Armenfonds gehören.

In Hinsicht deren hat die Ortsarmen-Direction sich mit den bestehenden Verwaltungs-Behörden in unmittelbare Beziehung zu setzen, und es bei diesen zu vermitteln, daß die daraus fließende Unterstützung den wirklich bedürftigen und würdigen Armen zu Theil werde.

c) Die dritte Classe bestehet aus denjenigen Fonds, welche die einzelnen Gemeinheiten, außer den ad b. beregten, besitzen, und der Ortsarmen-Casse überwiesen sind, z. B. Ortsarmen-Capitalien ꝛc.

Diese hat die Ortsarmendirection zu erheben, zu verwalten und ihrem Zwecke gemäß zu verwenden; und muß über deren Verwaltung und Berechnung der vorgesetzten Districtsarmen-Direction alljährlich Rechenschaft ablegen.

d) Wenn und in so weit aber alle ad a, b. und c, beregten Hülfsmittel für das Bedürfniß der Armenverpflegung eines Orts nicht ausreichen, muß nach der oben aufgestellten Regel der weitere Bedarf für die recipirten Armen von den Einwohnern eines jeden Orts ohne Ausnahme aufgebracht werden, und hier tritt das officium der Ortsarmen-Directionen in folgender Art ein:

1stens Sie stellt alljährlich durch den geeigneten Voranschlag nach Maasgabe der erfolgten Receptionen das Bedürfniß für das nächste, von Michaeli zu Michaeli laufende, Rechnungsjahr fest, und bringt in diesen Voranschlag auch einen verhältnißmäßigen Betrag für unvorhergesehene außerordentliche Fälle.

Zu Deckung dieses Voranschlags werden zunächst die ihrer Verwaltung anvertraueten oben ad c. genannten Einnahmen verwendet, und wenn diese dazu anreichen, ist damit die Sache erledigt.

2tens, Iſt dieſes aber nicht der Fall und muß alſo von den ſämmtlichen Einwohnern der Gemeinde ohne Exemtion noch ein weiterer Bedarf für die Ortsarmen aufgebracht werden, dann hat die Ortsarmen-Direktion, unter Zuziehung der oben ad A. erwähnten Gemeinheitsdeputirten, vor allen Dingen dahin zu wirken und es wo möglich zu vermitteln, daß dieſer Bedarf entweder durch angemeſſene Naturalverpflegung oder durch angemeſſene, von allen Ortseinwohnern übernommene, Geldbeiträge freiwillig aufgebracht werden. Das, was auf dieſem Wege von den Einwohnern freiwillig übernommen wird, iſt darauf in der Art zur Ausführung zu bringen, daß die Ortsarmen-Direction dafür ſorgt, daß die feſtgeſetzte Naturalverpflegung den beſtimmten Armen regelmäßig gewährt werde. Wenn aber freiwillige Geldbeiträge in der Gemeinde zu erheben ſind, muß ſie das Verzeichniß zur Erhebung an den Armengelderheber der Gemeinde abgeben, dieſer darauf die Erhebung ungeſäumt bewerkſtelligen und das erhobene Geld ohne Reſtanten an die Ortsarmen-Direction abliefern, damit es allda in die Ortsarmen-Caſſe vereinnahmt, verwendet und verrechnet werde.

Es kann mit Zuverſicht vorausgeſetzt werden, daß bei einer angemeſſenen Einleitung und Einrichtung auf dieſem Wege freiwilliger Uebernahme und Uebereinkunft, welcher für das Armenweſen ſeiner Natur nach jedenfalls der heilſamſte und erwünſchteſte iſt, der nöthige Bedarf in der Regel ohne weiteres werde aufgebracht werden.

3tens, ſollte inzwiſchen wider Erwarten dieſes ganz oder theilweiſe nicht der Fall ſein, dann muß der Bedarf nach einem beſtimmten Fuße von allen Ortseinwohnern ohne Exemtion beigängig gemacht werden; und es tritt dann in dieſer Beziehung folgendes Verfahren ein:

Die Ortsarmen-Direction reicht ihren Voranſchlag für das nächſte Rechnungsjahr von Michaeli zu Michaeli jedesmal vor dem 1ſten Septbr. an die Diſtrictsarmen-Direction ein, welche ihn zu prüfen und definitiv feſtzuſtellen hat, was aufgebracht werden ſoll.

Die Diſtrictsarmen-Direction hat hierauf vor allen Dingen dahin Einleitung zu treffen und es zu veranlaſſen, daß ſämmtliche zum Beitrag pflichtige Familienhäupter der Gemeinde durch einen förmlichen Beſchluß

nach absoluter Stimmenmehrheit den Repartitionsfuß für die nöthigen Beiträge selbst festsetzen, damit auch in dieser Beziehung wo möglich der eigne freiwillige Entschluß die Norm an die Hand gebe. Kommt inzwischen ein solcher binnen 14 Tagen nicht zu Stande, dann soll in subsidium der Classensteuerfuß mit der Modification angenommen werden, daß die Dienstboten und Handwerksgesellen, welche in der 2ten und 3ten Unterabtheilung der Vten Classe gehören würden, so wie alle recipirte Arme, von Beiträgen zur Armencasse frei bleiben; und es hat nun die Districtsarmen-Direktion in den ersten 14 Tagen des Monats October den Voranschlag mit der Bestimmung des dabei eintretenden Repartitionsfußes für executorisch zu erklären, und der Ortsarmen-Direction zu remittiren. Außer dem Verwaltungs-Voranschlage und der Bestimmung des Repartitionsfußes muß auch die Hebungsliste nach dem entweder von der Gemeinde gewählten oder dem subsidiarisch eintretenden Fuße aufgestellt werden, und von der Districtsarmen-Direction unterfertigt, ebenfalls in den ersten 14 Tagen des Monats October dem Armengelds-Erheber jeder Gemeinde zugehen.

Die Districtsarmen-Directionen haben zu dem Ende, nachdem der Hebungsfuß auf vorbesagte Art festgestellt ist, mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der oben ad A. erwähnten Gemeinheitsdeputirten für die Aufstellung dieser Hebungslisten, welche enthalten müssen, wieviel und in welcher Zeit ein jeder Contribuent für das fragliche Rechnungsjahr zur Ortsarmen-Casse zu zahlen hat, zu sorgen.

Wenn dabei der Classensteuerfuß zur Anwendung kommt, so wird in dem Falle, wo die Communen demselben nach Maasgabe des Wegbaugesetzes auch für die Kosten ihres Communal-Wegbaues zum Grunde legen, und also zu diesem Zwecke schon ähnliche Listen vorhanden sind, deren Benutzung kurzer Hand auch hier zum Zwecke führen.

Tritt aber diese Voraussetzung nicht ein, so müssen die Districtsarmen-Directionen, mit Zugrundelegung der letzten Classensteuerlisten, welche die Erhebungsbehörden auf deren Verlangen zu diesem Zweck ihnen mitzutheilen haben, und mit Berücksichtigung der immittelst eingetretenen Veränderungen unter Beitritt des Ortsvorstandes und der

genannten Gemeinheitsdeputirten nach dem Princip der vormaligen Classensteuer der Contribuenten classificiren, und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den verhältnißmäßigen Beitrag eines Jeden zur Ortsarmen-Casse festsetzen.

Stehen diese Listen einmal fest, so werden sie in den künftigen Jahren jedesmal wieder zu Grunde gelegt, und mit den durch veränderte Umstände nöthigen Veränderungen ohne große Schwierigkeit wieder aufgestellt werden können.

Die aufgestellten Armengelds-Erhebungslisten fertigt die Districtsarmen-Direction zu der bestimmten Zeit dem Armengelds-Erheber der Gemeinde zu, damit dieser ebenfalls unter ihrer Leitung und ihrem Beistande solche Erhebung zeitig und ohne Restanten bewerkstellige, und das erhobene Geld zur Ortsarmen-Casse an die Ortsarmen-Direction abliefere, wo es hiernächst verwendet und verrechnet wird.

c. Es muß nämlich für die Erhebung sowohl der freiwilligen, als auch der unfreiwilligen Armengeldbeiträge in jeder Gemeinde ein Erheber durch Vermittelung und Anordnung der Districtsarmen-Direction bestellt werden, welcher unter Leitung und Aufsicht der letztern diese Erhebung besorgt, und davon, gleich den andern Untererhebern, 4 Prozent beziehet; dann aber auch gleich diesen keine Restanten, sondern nur solche Posten als inexigibel zur Ausgabe bringen darf, welche vom Ortsvorstand gehörig bescheinigt und von der Districtsarmen-Direction auf den Grund solcher Bescheinigung ausdrücklich für passirend erkläret sind. Dieser Ortsarmengeldserheber hat nöthigenfalls die executive Gewalt, und übt solche unter der Aufsicht und Leitung der Districtsarmen-Direction in eben der Art, wie jeder andere Untererheber, gesetzlich aus.

f) Wenn über die Feststellung oder Beitreibung der Ortsarmen-Cassen-Bedürfnisse oder Beiträge entweder bei einer Gemeinde, oder bei einzelnen Einwohnern Beschwerden entstehen, so gehen diese zur Remedur zunächst immer an die vorgesetzte Districtsarmen-Direction, und nur wenn sie gegen deren Verfügung selbst gerichtet sind, an die Generalarmen-Direction.

Bei der Stadt Arolsen bleibt vorerst die bisherige Einrichtung bestehen, nach welcher die von deren Einwohnern übernommenen und festgesetzten

Beiträge zur Generalarmen-Caſſe unter leitung der Generalarmen-Direktion erhoben und dann von da aus der Ortsarmen-Direction die nöthigen Fonds überwieſen werden.

D. Die Ortsarmen-Direction hat ferner die Pflicht, der vorgeſetzten Diſtrictsarmen-Direction nicht nur überhaupt von ihrer geſammten Verwaltung auf Erfordern von Zeit zu Zeit Rechenſchaft abzulegen, und die erforderlichen Berichte zu erſtatten, ſondern derſelben auch alljährlich ihre Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, damit ſie daſelbſt revidirt und mit förmlichem Abſchluß verſehen werde. Die oben ad A. genannten Gemeinheitsdeputirten haben das Recht, bei dieſer Reviſion die Gemeinde zu vertreten, und Erinnerungen zu machen.

E. Außerdem bringt es die Verwaltungs-Ordnung mit ſich, daß die Ortsarmen-Direction die von der ihr vorſtehenden Diſtrictsarmen-Direction zukommenden Aufforderungen pünctlich befolgen muß.

2tens Die Diſtrictsarmen-Direction

nämlich iſt diejenige Behörde, welche die Verwaltung der Ortsarmen-Directionen ihres Diſtricts zunächſt beaufſichtigt, leitet und unterſtützt, die Erhebung der Armen-Geld-Beiträge in den Gemeinden ihres Diſtricts auf oben genanntem Wege anordnet, leitet und beaufſichtigt, ferner den Diſtricts-Armen-Fonds verwaltet, im Intereſſe der Armen die Beziehungen zu der Generalarmen-Direction und zu andern Oberbehörden, von welchen Aufnahmen in öffentliche Hülfsanſtalten für Arme und Unterſtützungen daraus abhängen, unterhält, und der Generalarmen-Direction unmittelbar untergeordnet, dieſer als Central-Behörde des allgemeinen Armenweſens von der Verwaltung ihres Diſtricts Notiz und Rechenſchaft zu geben hat.

Insbeſondere liegen ihr folgende Geſchäfte ob:

A. Sie nimmt fortwährend Notiz von der Verwaltung der Ortsarmen-Directionen, gehet denſelben mit Rath und That an die Hand, und verfügt zunächſt auf deren Anfragen und Berichte, nöthigenfalls aber auch von Amtswegen, das Erforderliche, und ſorgt in zweiter Inſtanz dafür, daß an allen Orten das Armenweſen gehörig eingerichtet und verwaltet werde.

B. Sie verfügt zunächst auf alle Beschwerden, welche von oder gegen die Ortsarmen-Directionen vorkommen.

C. Sie bestimmt nach Maaßgabe der oben ad 1. d, 3. ertheilten Vorschriften, nach welchem Fuße die Beiträge für die Ortsarmen-Cassen erhoben werden sollen, sorgt nach Maaßgabe der vorberegten Vorschriften für Aufstellung der Hebungslisten für die Ortsarmen-Geldbeiträge, und ordnet deren Erhebung durch den Communalarmengeld-Erheber nach den allegirten Bestimmungen an; leitet und beaufsichtigt diese Erhebung und sorgt dafür, daß der Erheber das Geld immer zeitig an die Ortsarmen-Casse abliefert.

D. Sie revidirt und schließt die Jahresrechnungen der Ortsarmen-Cassen und auch die der Ortsarmen-Gelderheber ab.

E. Sie verwaltet, distribuirt und verrechnet den Districtsarmen-Cassen-Fonds und weiset sich darüber am Schlusse des Rechnungsjahrs bei der Generalarmen-Direction aus.

Die Districtsarmen-Casse bestehet nämlich, außer den Fonds, welche hin und wieder nicht sowohl für einzelne Orte, als vielmehr für die Armen ganzer Districte bestehen, und keiner besondern Administration unterstellt sind, aus denjenigen Hülfsmitteln, welche an Geld und Früchten alljährlich aus der Generalarmen-Casse, oder sonst von der Generalarmen-Direction, den Districtsarmen-Directionen überwiesen werden.

F. Sie ist diejenige Zwischenbehörde, welche die Beziehungen der Ortsarmen-Directionen und der Hülfsbedürftigen ihres Districts zu der Generalarmen-Direction und allen andern Oberbehörden, von welchen Unterstützungen der Armen abhängen, unterhält und vermittelt; und auf Antrag oder eingezogenen Bericht der Ortsarmen-Directionen darüber an jene Oberbehörden die erforderlichen oder von ihnen verlangten Berichte und Vorschläge gelangen läßt.

Hierher gehört z. B. die Einziehung und Einsendung der Armenholzlisten an die Generalarmen-Direction, die Berichte wegen Aufnahmen von Waisenkindern an dieselbe, die eingefordert werdenden Berichte wegen Aufnahme in die Hospitäler an Fürstliches Consistorium und den Obervorsteher jener Anstalten, die Anträge und Berichte auf Unterstützung der

Districtsarmen-Casse, oder einzelner Armer an die Generalarmen-Direction ꝛc.

G. Sie sorgt dafür, daß die Verfügungen der Generalarmen-Direktion, sowohl im allgemeinen als auch in besonderen Fällen gehörig zur Ausführung gebracht werden. Sie hat daher auch

H. in dem Falle, wo die Generalarmen-Direction nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu extraordinairem freiwilligen Beitrage auffordern läßt, die desfallsigen Anordnungen und Vorschriften zur Ausführung bringen zu lassen, und erstreckt überhaupt

J. ihre fürsorgende, leitende, anordnende, beaufsichtigende und vermittelnde Wirksamkeit über das gesammte Armenwesen ihres Districts.

3tens Die Generalarmen-Direction

ist die Central-Behörde für das gesammte Armenwesen des Fürstenthums, in so weit nicht einzelne Armeninstitute wie z. B. die Hospitäler und das Waisenhaus, die Collecten-Casse, das milde Institut ꝛc. besondern von ihr nicht abhängigen Verwaltungen und Directionen übertragen sind. Sie hat also

A. vermöge ihrer Oberaufsicht, Leitung und Unterstützung nicht nur fortwährend von der Verwaltung der ihr untergeordneten Districts- und Ortsarmen-Directionen allgemeine Kenntniß zu nehmen, sondern auch durch die geeigneten reglementarischen Vorschriften und Verfügungen dahin zu wirken und darüber zu halten, daß das Armenwesen, sowohl im allgemeinen, als auch in Beziehung auf einzelne Gegenstände und Desiderien überall gehörig und zweckmäßig, aber auch redlich, gerecht und billig verwaltet werde.

B. Sie läßt sich daher von jeder Districtsarmen-Direction alljährlich einen Generalbericht über den Stand und die Verwaltung des Armenwesens erstatten, welcher folgendes enthalten muß:

a) eine Uebersicht über die im letztverflossenen Rechnungsjahre von Michaeli zu Michaeli Statt gehabte Armen-Verwaltung, woraus ersichtlich ist,

α. daß und wie eines jeden Orts Armenrechnung abgelegt und abgeschlossen ist,

β. welche Einnahmen dabei Statt gefunden haben, und

γ. in welcher Anzahl und Weiſe die Armen unterſtützt worden ſind, auch

δ. wie der Diſtrictsarmen-Fonds verwendet iſt.

Dieſe Ueberſicht muß nach Anleitung des nachſtehend abgedruckten Formulars aufgeſtellt werden.

b) Dieſem General-Jahrsbericht einer jeden Diſtrictsarmen-Direction muß die Rechnung derſelben von dem betreffenden Jahre zur Reviſion und Abſchluß beigefügt, ſodann aber auch

c) derſelbe dahin weiter gerichtet werden, daß die Diſtrictsarmen-Directionen ſich über die Lage und die Bedürfniſſe ihrer Verwaltung und der Ortſchaften ihres Diſtricts für das nächſtfolgende Rechnungsjahr gegen die Generalarmen-Direction ausſprechen, und namentlich diejenigen Unterſtützungen nebſt den dazu führenden Mitteln beantragen, deren ihre Diſtricte oder einzelne von deren Ortſchaften wegen beſonderer oder außerordentlicher Verhältniſſe aus dem Generalarmen-Fonds oder aus ſonſtigen Quellen und Zuwendungen unumgänglich bedürfen.

Die Generalarmen-Direction hat hierauf mit Abnahme und Abſchluß der eingeſandten Rechnungen der Diſtrictsarmen-Directionen zu verfahren, und auf die von dieſen Behörden geſtellten Anträge das Geeignete zu verfügen.

C. Dieſelbe verfügt, vorbehaltlich des Recurſes an den Landesherrn, in letzter Inſtanz auf vorkommende Geſuche und Beſchwerden in Armenſachen, in ſo fern dieſe bei den untergeordneten Behörden, wo ſie immer zuerſt anzubringen ſind, keine Erledigung gefunden haben, und in Folge deſſen bei ihr weiter angebracht, oder Höhern Orts an ſie verwieſen werden.

D. Sie läßt durch ihren Caſſenführer die Fonds der Generalarmen-Caſſe und die dazu gehörigen Beiträge in Arolſen in bisheriger Art erheben und verrechnen, und nimmt demſelben alljährlich die Rechnung ab.

E. Sie überweiſet aus dieſem Generalarmen-Fonds nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen den Diſtrictsarmen-Caſſen die angemeſſenen Unterſtützungen an Gelde und Früchten, und verfügt nach Umſtänden auch in einzelnen Fällen directe Unterſtützungen an Hülfsbedürftige aus der Generalarmen-Caſſe.

Digitized by Google

F. Da die regelmäßigen Fonds der Generalarmen-Casse, welche wie bisher aus den gnädigst verwilligten Beiträgen Ihrer Durchlauchten, des regierenden Fürsten, der regierenden Fürstin, und der Fürstin Frau Mutter, aus den Beiträgen der Stadt Arolsen, und bezüglich aus den Geld- und Fruchtspenden der Ober-Rentereien zu Arolsen und Rhoden bestehen, bei den ausgedehnten Bedürfnissen der Armenpflege des Landes oft und besonders dann unzureichend sind, wenn entweder die besondern Verhältnisse des einen oder andern Orts, oder außerordentliche Unglücksfälle und Verarmungen außerordentliche Unterstützungen nöthig machen, so ist für diese Fälle dasjenige Hülfsmittel zu benutzen, welches in der Mildthätigkeit bemittelter Menschen für den hier zu erreichenden Wohlthätigkeitszweck sicherlich nicht vergebens angesprochen wird.

Die Generalarmen-Direction ist zu dem Ende ermächtigt, für solche außerordentliche Bedürfnisse, die Einsendung außerordentlicher freiwilliger Beiträge, in wohlhabenden und solchen Gemeinden zu veranlassen, welche verhältnißmäßig weniger Arme und zu deren Versorgung bessere Mittel haben, also auch für die Bedürfnisse anderer Gemeinden aus gutem Willen etwas Außergewöhnliches beitragen können.

In solchen Fällen hat diese Behörde, unter Angabe der besondern Veranlassung, die betreffenden Districtsarmen-Directionen aufzufordern, die gewünschten außerordentlichen freiwilligen Beiträge durch Vermittelung der Ortsarmen-Directionen in den betreffenden Gemeinden auf Subscription einsammeln und zu der bestimmten Verwendung kommen zu lassen, und man versieht sich zu allen diesen Behörden, daß sie auch dabei gern ihre Mitwirkung eintreten lassen werden.

G. Sie verfügt im Einverständniß mit dem Obervorsteher über die Reception der Waisenkinder.

H. Sie vermittelt auf Antrag und Bericht der Districtsarmen-Directionen nöthigenfalls und in so fern sie nicht selbst über die dazu gehörigen Mittel disponiren kann, wie z. B. bei dem Armenholz ꝛc. bei den einschlagenden Behörden die Unterstützungen für die Armen.

J. Die Generalarmen-Direction hat alljährlich eine allgemeine Uebersicht über die Verwaltung des gesammten Armenwesens und die Verwen-

dung der dazu erforderlich gewesenen Hülfsmittel durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und stehet

K. in Beziehung auf ihre Verwaltung unmittelbar unter den Befehlen des Landesherrn.

III. Geschäftsgang.

1tens für den Geschäftsgang bei dem Armenwesen gilt die allgemeine Regel, daß dabei die Stufenfolge der Behörden ohne Ueberspringung beobachtet werden muß; und diese Regel ist künftig um so mehr zu beobachten, als ihre Hintansetzung bisher nicht nur große Verwirrung in die Geschäfte gebracht, sondern auch den Armen, indem sie bei entfernten Oberbehörden Gesuche anbrachten, welche zunächst für ihre eignen Armen-Directionen gehörten, viele unnöthige Wege veranlaßt hat.

Es müssen daher

A. Alle Gesuche und Anträge der Armen und Gemeinden, welche Bezug auf die Armenpflege, auf Herbeischaffung, Verwaltung und Distribution der Armenfonds, und auf Reception in die der hier befragten Armenanstalten, also auch in das Waisenhaus, haben, immer zunächst bei den Ortsarmen-Directionen angebracht, und wenn sie anderwärts vorkommen, dahin verwiesen werden.

Wenn sich dann

a) ergiebt, daß diese Behörde vermöge ihrer Competenz darüber selbst zu verfügen hat, so geschiehet dieses ohne Weiteres.

Ist aber

b) der Gegenstand nicht dazu geeignet, sondern hängt von einer höheren Behörde ab, so hat die Ortsarmen-Direction ihn mit ihrem gutachtlichen Bericht und Antrag an die Districtsarmen-Direction gelangen zu lassen, und diese Behörde muß dann

c) in so fern die Verfügung darauf in ihrer Competenz liegt, diese ertheilen, oder

d) wenn ihre Competenz dazu nicht ausreicht, dieserhalb Bericht an die Generalarmen-Direction erstatten, damit diese in der Sache verfüge oder intercedire.

Digitized by Google

B. Wenn es auf Beschwerden ankommt, so gehen auch diese immer an die zunächst vorgesetzte Behörde, und können daher, unbeschadet jedoch überall des Recurses an den Landesherrn, gegen die Verfügungen der Ortsarmen-Directionen immer zunächst nur an die vorstehenden Districtsarmen-Directionen, und gegen deren Verfügungen an die Generalarmen-Direction gelangen. Werden sie am unrechten Orte vorgebracht, so sind sie dahin, wohin sie gehören, zu verweisen.

C. Eben diese Stufenfolge tritt bei Gewährung der Armenfonds in der Art ein, daß

a) die Generalarmen-Direction den Districtsarmen-Directionen diejenigen Hülfsmittel überweiset, welche aus dem Generalarmenfonds jedem District zufließen mögen, dann

b) die Districtsarmen-Directionen aus ihren Districts-Cassen die Ortsarmen-Cassen unterstützen, und

c) diese es mit der unmittelbaren Zutheilung der Hülfsmittel an die Ortsarmen selbst zu thun, dabei jedoch die Vorschriften der ihnen vorgesetzten Behörden zu befolgen haben.

2tens Außer der ad 1. erwähnten allgemeinen Regel für den Geschäftsgang müssen auch in dieser Beziehung die speciellen reglementarischen Vorschriften der Generalarmen-Direction befolgt werden, und mögen

3tens, zu Beförderung eines geregelten Geschäftsganges in einzelnen Zweigen der Armen-Verwaltung zunächst folgende Bestimmungen beobachtet werden:

a) Die Generalarmen-Direction hält erforderlichen Falles am ersten Montag jedes Monats Sitzung, erledigt, eilige Fälle ausgenommen, darin die ihr obliegenden Geschäfte und legt dem Landesherrn ihr Sitzungs-Protocoll vor. Es müssen also die Anträge und Berichte immer zeitig vor diesen Sessionen einlaufen.

b) Auch die Districts und Ortsarmen-Directionen haben nach Maasgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit und monatlich die erforderlichen Sitzungen zu halten, und, eilige Fälle ebenfalls ausgenommen, darin ihre Geschäfte zu erledigen.

c) Die Ortsarmen-Directionen haben die oben ad II, Nro. 1. litt C.

beregten Arbeiten, immer so zeitig zu erledigen, daß sie damit bis zum 1sten September jeden Jahrs fertig sind, und bis dahin ihren Voranschlag für die Verwaltung des nächsten Rechnungs-Jahres, das von Michaeli zu Michaeli läuft, vollendet haben, und alsdann, insbesondere auch in dem allda ad 3. genannten Falle, denselben an die vorgesetzte Districts-armen-Direction unfehlbar zu dieser Zeit einreichen können. Daselbst wird dann zeitig darauf das nöthige vorbereitet und verfügt, und jedenfalls dafür gesorgt, daß längstens bis zum 15ten October der Voranschlag mit der executorischen Verfügung von da an jede Ortsarmen-Direction zurück- und resp. die Hebungsliste an den Communalarmengelds-Erheber hingehet.

d) Jedesmal vor dem 1sten Januar müssen die Ortsarmen-Directionen ihre Rechnungen des vorigen Rechnungsjahrs zur Revision und Abschluß an die ihnen vorgesetzten Districtsarmen-Directionen einreichen und

e) diese alsdann dieselben vor dem 1sten April revidirt und mit solchem Abschluß versehen jenen Behörden remittiren.

f) Bis zum 1sten April müssen auch die Districtsarmen-Directionen ihre eigenen Rechnungen von dem zunächst vorhergehenden Rechnungsjahre abschließen, und zur Revision an die Generalarmen-Direction an diesem Tage nicht nur einsenden, sondern

g) dieser Rechnungseinsendung auch den oben unter litt. B. bezeichneten General-Bericht beifügen.

h) Die Generalarmen-Direction hat hierauf bis zum 1sten Juli diese Rechnungen der Districtsarmen-Directionen zu revidiren und mit dem Abschluß derselben zu remittiren, auch bis zu oben diesem Zeitpuncte

i) auf die General-Berichte der Districtsarmen-Directionen zu verfügen, sowie dieselbe

k) ihrem Cassenführer die Rechnung des vorhergehenden Rechnungsjahres, die jedesmal vor dem 1sten April gestellt werden muß, bis zum 1sten Juli zu revidiren uud abzuschließen, verpflichtet ist.

l) Die Armenholz-Listen werden für jedes Jahr:

1stens von den Ortsarmen-Directionen bis zum 1sten September an die Districtsarmen-Directionen eingereicht, und gelangen

2tens von diesen Behörden für den ganzen District jedesmal bis zum 15ten October unfehlbar an die Generalarmen-Direction, damit sie

3tens von da aus, längstens vor Ablauf des Monats, October an Fürstliche Domainen- und Forst-Cammer eingeschickt werden können.

m) In Beziehung auf die Receptionen ins Waisenhaus gelten folgende Geschäftsvorschriften:

1stens. Die Ortsarmen-Directionen haben, theils von Amtswegen, theils auf die bei ihnen immer zunächst anzubringenden, oder an sie zum Bericht zu verweisenden Receptionsgesuche, jedesmal vor dem 1sten October an die Districtsarmen-Directionen ihre Vorschläge zu den Receptionen für den nächsten 1sten Januar einzusenden.

2tens. Die Districtsarmen-Directionen müssen dann alle diese Vorschläge sorgfältig prüfen, und nach Maaßgabe dieser Prüfung daraus diejenigen Kinder, welche vorzugsweise zur Reception kommen müssen, der Generalarmen-Direction in einem General-Bericht längstens bis zum 1sten November vorschlagen.

Da der Fall eintritt, daß der hülfsbedürftigen und zur Reception angemeldeten Kinder immer viel mehr vorhanden sind, als nach dem Umfange der Waisenhausanstalt und im Verhältniß zu der Zahl der abgehenden confirmirten Kinder alljährlich aufgenommen werden können, so haben die Districtsarmen-Directionen ihre Berichte an die Generalarmen-Direktion so einzurichten, daß sie die vorgeschlagenen Kinder der Reihe nach so folgen lassen, wie sie nach ihrem Ermessen vor einander den Vorzug verdienen; dann aber auch alle übrigen in Frage gekommenen mit berichtlicher Aeußerung hinterher mit aufführen, damit die Oberbehörde nach allen diesen Rücksichten die Wahl vorzunehmen im Stande ist.

Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß aus diesen Berichten nicht nur das Alter und die sonstigen bei der Aufnahme zur Frage kommenden Verhältnisse, namentlich auch die eheliche Geburt, erhelle, sondern daß auch die Gründe factisch ersehen werden können, welche die vorzugsweise Aufnahme der vorgeschlagenen Kinder bedingen, und bei den Uebrigen zur Aufklärung und Beurtheilung der Receptionsfrage dienen.

Digitized by Google

3tens. Die Generalarmen-Direction wird dann im Einverständniß mit dem Obervorsteher die Receptionsangelegenheit selbst immer so zeitig erledigen, daß der letztere vor Ablauf des Jahrs die Receptionsanordnungen unfehlbar erlassen kann.

4tens. Die Generalarmen-Direction giebt hiernächst den Districtsarmen-Directionen Nachricht von den erfolgten Receptionen, damit diese nicht nur davon Notiz nehmen, und Behufs der Mitaufsicht über die Verpflegung, Erziehung und Bildung der recipirten Waisenkinder diese den Ortsarmen-Directionen mittheilen, sondern auch die, welche für dasmal nicht haben aufgenommen werden können, bei dem Receptionsbericht im nächsten Jahre, wie es jedenfalls geschehen muß, wieder in Consideration ziehen, und, dann nach den sich dabei ergebenden Umständen an der ihnen gebührenden Stelle allenfalls wieder in Vorschlag bringen können.

5tens. Insofern die eine oder andere Behörde die vorgeschriebene Frist nicht einhält, muß die ihr zunächst vorgesetzte sie dazu auffordern und nöthigenfalls anhalten; weil es sonst nicht möglich ist, die ganze Verwaltung in geregeltem Gange zu erhalten. Es darf inzwischen mit Vertrauen von dem guten Willen, der Ordnungsliebe und Fürsorge aller Armen-Behörden mit Zuversicht erwartet werden, daß die Rücksicht auf den heilsamen und ihnen selbst so wichtigen und naheliegenden Zweck der Armenpflege jede weitere Aufforderung und Verfügung überflüssig machen, und der Sache der Wohlthätigkeit einen eben so regelmäßigen als vollständigen Erfolg sichern werde.

Anlage-Formular.

General-Bericht

der Districts-Armen-Direction des Oberamts der (Twiste) über das Armenwesen und dessen Verwaltung in dem Rechnungsjahre von Michaeli bis Michaeli

I. Die Districts-Armen-Direction hatte	An Gelde. Rthlr.	Gr.	Pf.	An Korn. Mtte.	Sp.	B.
1) Vorrath aus vorigem Rechnungsjahre . . .						
2) Einnahme im laufenden Jahre						
A. aus Districts-Armenfonds						
B. Durch die General-Armen-Direction . .						
C. durch außerordentliche Zuflüsse . . .						
Summa aller Einnahme.	—	—	—	—	—	—
3) ihr gegenwärtiger Vorrath beträgt . . .						
Denn es sind						
4) verausgabt						
A. insgemein						

B. an die einzelnen Gemeinden, wie nachstehet, nämlich	Arolsen.	Helsen.	Landau.	Volkhardinghauf.	Bühle.	Lühen.	Cülte.	Wetterburg.	Braunsen.	Wasbeck.	Massenhausen.	Wirmighausen.	Mühlhausen.	Gembeck.	Twiste.	Oberwaroldern.	Niederwaroldern	Ellerinhausen.	Dehringhausen.	Sa. des Districts.
a) an Gelde nach . .																				
b) an Früchten nach .																				
II. Die Orts-Armen-Directionen hatten																				
1) Vorrath aus vorigem Rechnungsjahre																				
2) Einnahme im laufenden Jahre																				
A. aus ständigen Armenfonds d. Gemeinde																				
B. durch die Districts-Armen-Casse .																				
C. durch extraordinaire Verwilligungen und Zuflüsse																				
D. durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde																				
E. durch Beiträge nach einem von der Gemeinde selbst gewählten Fuße Dieser ist hier anzugeben.																				
F. durch Beitr. nach dem Classensteuerfuß																				
3) Ausgabe an durchreisende Arme																				
4) Zahl der Armen, welche aus den Orts-Armen-Cassen unterstützt wurden																				
5) Zahl der Armen, welche außerdem durch Naturalverpflegung Unterstützung erhielten, und zwar																				
A. in Ortshospitälern oder durch Ortsspenden																				
B. durch Verköstigung bei den Einwoh.																				
C. durch sonstige Naturalien . .																				
6) Zahl der sämmtlichen unterstützten Armen.																				
Anmerkung. Hier wird die Zahl der ad 4. und 5. eingetragenen zusammengezählt, jedoch werden die Armen, welche auf beide Art unterstützt dort in beiden Rubriken vorkommen hier nur einmal gezählt.																				
7) am Schluß des Rechnungsjahres blieb Vorrath in der Armen-Casse . .																				

Nach den abgelegten Rechnungen aufgestellt zu (Arolsen) am

Die Districts-Armen-Direction des (Oberamts der Twiste.)

(Unterschriften aller Mitglieder.)

Digitized by Google

Aufforderung.

In Gemäsheit der Verordnung vom 30ſten Mai d. J. über die Vollziehung der Armenpflege im Fürſtenthum Waldeck fordern wir ſämmtliche Diſtrictsarmen-Directionen andurch auf:

1tens alsbald ſich in vorgeſchriebener Art zu conſtituiren und diejenigen Perſonen, welche außer denen, die vermöge ihres Amtes zu dieſen Behörden zu zählen, als Mitglieder derſelben beitreten, zu erwählen und zu Annahme dieſer Wahl beſtens zu vermögen, weniger nicht

2tens es zu veranlaſſen, daß die ſämmtlichen Ortsarmen-Directionen ihres Diſtricts verordnungsmäßig ergänzt, ſodann

3tens von allen Gemeinden die vorgeſchriebenen Deputirten erwählt und auch

4tens die Ortsarmengelds-Erheber verordnetermaßen beſtellt werden.

Ueber den Vollzug dieſer Aufforderung erwarten wir binnen vier Wochen von allen Diſtrictsarmen-Directionen ausführlichen Bericht.

Hiernächſt iſt es

5tens nöthig, daß die Fonds, welche ein jeder Ort und ein jeder Diſtrict zu ſeiner Armenpflege beſitzt, vollſtändig verzeichnet und darüber von jeder Diſtrictsarmen-Direction eine Ueberſicht nicht nur zu ihren Acten genommen, ſondern auch längſtens binnen 8 Wochen an uns eingeſchickt werde, weil dieſe Notiz die Grundlage der neuen Armenpflege-Verwaltung zunächſt abgeben muß. Bei dieſer Ueberſicht ſind die Fonds, welche ein jeder Diſtrict als ſolcher beſitzt, voranzuſtellen, und dann bei jedem einzelnen Orte deſſen eigenthümliche Armenverpflegungs-Anſtalten, Hülfsmittel und Fonds aufzuführen, auch dabei zur Nachricht zu bemerken, in welcher Art außerdem in jedem Orte bisher die Beiträge der einzelnen Einwohner aufgebracht und wieviel recipirte Arme durchſchnittlich alljährlich in jedem Orte vorgekommen ſind.

Wir verkennen es nicht, daß eine gründliche Erledigung aller dieſer Vorarbeiten mit vielfachen Schwierigkeiten und Bemühungen verbunden ſeyn wird, aber die Armendirectionen werden es ebenfalls nicht verkennen können, daß ſie nichts deſto weniger unumgänglich nothwendig ſind, wenn

der Zweck einer geregelten und angemeſſenen Armenpflege und deren Verwaltung erreicht werden ſoll; wir hegen daher zu dieſen Behörden das zuverſichtliche Vertrauen, daß ſie ſich denſelben mit demjenigen bereitwilligen Eifer ſorgfältig unterziehen werden, welchen ihre Verwaltung zum Segen der Armen eben ſo ſehr, als die unſrige, in Anſpruch nimmt.

Arolſen am 1 Juni 1837.

Die General-Armen-Direction.

L. Hagemann. Steinmetz. Dr. Marc.

Verordnung

über die hinsichtlich der Kosten der Appellations- Revisions- und überhaupt höhern Instanz zu ertheilende Entscheidung insofern das Urtheil der vorhergehenden Instanz ganz oder theilweise reformirt wird.

Die bei den hiesigen Obergerichten bisher befolgte Praxis, vermöge deren die Prozeßkosten der folgenden Instanz alsdann regelmäßig verglichen worden sind, wenn das Urtheil der vorhergehenden Instanz ganz oder theilweise reformirt worden, hat durch die in der neuen Prozeßordnung für die Untergerichte vom 4ten Julius 1836. Tit. IV. §. 20. ausgesprochenen und in Folge des Gesetzes von demselben Tage — Seite 151 der Regierungsblätter — auch für die Untergerichte geltenden Grundsätze ihre fernere Anwendbarkeit verloren.

Der Umstand, daß eine Parthei ein günstiges Urtheil der vorigen Instanz für sich hat, kann daher für sich allein zur Vergleichung der Kosten der folgenden Instanz nicht ferner hinreichen; es muß vielmehr die Bestimmung über dieselbe lediglich nach demjenigen beurtheilt werden, was die gedachte Prozeßordnung für die Untergerichte über die Pflicht einer Parthei zum Ersatz der Prozeßkosten an die Hand giebt.

Vorgekommenen Zweifeln zu begegnen, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, vorstehende Erklärung, mit Höchster Genehmigung zur öffentlichen Kunde zu bringen. Arolsen den 11 Juni 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dienstags, den 11 Juli 1837.

Bekanntmachung und Verordnung

wegen

des Controlirens der Fahrpost zwischen Arolsen und Sachsenberg.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Fahrpost zwischen Arolsen und der Landesgrenze ohnweit Sachsenberg in Beziehung darauf, daß keine uneingeschriebene Personen dabei mitgenommen werden dürfen, von den Steueraufsichtsbeamten in der Art mit beaufsichtigt werden sollen, daß diese, wenn sie bei ihren Dienstverrichtungen die betreffende Straße passiren und mit der Post zusammentreffen, die auf derselben befindliche Personenzahl auf den Grund der Personenzettel, zu deren Vorzeigung an jeden Controleur die Postillone verpflichtet sind, controliren, die dabei sich ergebenden Unrichtigkeiten alsbald feststellen und der nächsten Postanstalt davon Anzeige thun, von den erkannten Geldstrafen auch den vierten Theil als Denunciations-Prämie erhalten sollen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 1 Juli 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Verordnung

wegen

Ausstellung der Quittungen für die öffentlichen Cassen in folio.

Da verordnungsmäßig sowohl Acten als auch öffentliche Cassenrechnungen in folio registrirt und geheftet werden, so ist eine gleiche Vorschrift auch für die Quittungen zu den öffentlichen Cassenrechnungen erforderlich, weil die oft nur auf kleine Stückchen Papier geschriebenen Quittungen schwer zu ordnen sind und leicht abhanden kommen.

Mit Höchster Genehmigung wird daher hierdurch verordnet, daß in Zukunft alle Einnahme- und Ausgabe-Belege bei den öffentlichen Landes-Cassen, namentlich alle Quittungen über empfangene Zahlungen, in Folio-Format, also wenigstens auf halbe Bogen ausgestellt und nur so angenommen, auch in folio registrirt werden sollen.

Hiernach haben sich sowohl die Aussteller von Quittungen, als auch die verschiedenen landschaftlichen Cassenführer und Rechnungsbehörden zu achten. Arolsen den 3 Julius 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dienstags, den 18 Juli 1837.

Bekanntmachung

wegen einstweiliger Sistirung der Beitreibung der Großherzoglich Hessischer Seits geforderten Steuer von den in das dortseitige Staatsgebiet überschießenden Grundbesitzungen hiesiger Unterthanen ꝛc.

Einer von der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung abgegebenen Erklärung zufolge ist die Erhebung der von den dortseitigen Steuerbehörden bisher geforderten Grundsteuern von den, hiesigen Unterthanen gehörenden, und in das Großherzoglich Hessische Staatsgebiet überschießenden Grundbesitzungen, Immobilien und Realrechten vorerst eingestellt worden, welches hierdurch allen denen, die es angeht, zur Nachricht dient.

Arolsen den 6 Julius 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Digitized by Google

Einschärfung

der Verordnung vom 7ten August 1812 wegen Einsendung von Negativbescheinigungen im Falle, daß keine Stempelstrafen auserkannt sind.

Die unter'm 7ten August 1812 erlassene und am 28sten November 1826 erneuerte Verordnung, wodurch alle Gerichtsbehörden des hiesigen landes angewiesen sind, Negativbescheinigungen auszustellen und an landschaftliche Kammer einzusenden, wenn im laufe des verflossenen Jahrs keine Stempelstrafen auserkannt worden sind, wird nicht allenthalben gehörig befolgt.

Mit Höchster Genehmigung wird daher sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen landes die genaueste Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschrift unter wiederholter Androhung der darin ausgedrückten Strafe hierdurch nochmals eingeschärft. Arolsen den 10 Juli 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dienstags, den 1 August 1837.

Bekanntmachung

wegen Befreiung des Mergels bei Entrichtung des gesetzlichen Chausseegeldes.

Da hin und wieder von Fuhren, welche ladungen von Mergel enthalten, Chausseegeld gefordert worden ist, dieses aber der Bestimmung unter Ziffer 11 der Anlage Nro. VII zum Gesetz über den Bau der Wege und Brükken vom 13ten März 1834 zuwiderläuft, indem Düngefuhren von der Entrichtung des Chausseegeldes befreiet sind, der Mergel aber zu den Düngemitteln gehört, so wird mit Höchster Genehmigung jene gesetzliche Bestimmung hierdurch dahin erläutert, daß unter den von Entrichtung des Chausseegeldes befreieten Düngefuhren, Mergelfuhren ebenfalls begriffen sind.

Hiernach haben die Einnehmer des Wegegeldes in Zukunft sich zu achten. Arolsen den 27 Juli 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Verordnung,

daß die Kirchen in Zukunft ohne Erlaubniß des Consistoriums keine Prozesse führen dürfen.

Da die Kirchen nicht selten durch das Verschulden ihrer Vorsteher in weitläufige und kostspielige, oft auch ganz ungerechte Prozesse verwickelt werden, so wird, um die dadurch entstehenden Nachtheile zu entfernen, mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Keine Kirche in den hiesigen Landen ist künftighin befugt, einen Rechtsstreit als Klägerin zu beginnen, oder als Beklagte in einen solchen weiter, wie es die Bestimmungen des §. 3 gestatten, sich einzulassen, wenn sie dazu nicht vorher von Uns ermächtigt worden ist.

Da wo diese Ermächtigung zur Prozeßführung fehlt, tritt nicht allein Nichtigkeit des Verfahrens ein, sondern es soll auch die Verurtheilung in die Kosten alle diejenigen treffen, welche an der Prozeßführung ohne dazu erwirkte Erlaubniß Schuld sind.

Von diesem, den Kirchen auferlegten Verbot, Rechtsstreite ohne vorher erhaltene Consistorial-Erlaubniß zu führen, sind jedoch die in der Prozeßordnung für die Untergerichte vom 4ten Julius 1836, §. 14, S. 44, sub num. 1. 2. 3. rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden bezeichneten Fälle, auch in Beziehung auf die Kirchen, ausdrücklich ausgenommen.

Auch braucht bei Schuldforderungen der Kirchen die Ermächtigung zur Prozeßführung erst dann eingeholt zu werden, wenn die Vernehmlassung auf die Klage die Nothwendigkeit einer solchen zeigt.

§. 2.

Die Erlaubniß zur Prozeßführung wird nach Umständen nur für die erste Instanz ertheilt, und die Ermächtigung zur etwaigen Fortsetzung derselben in den höhern Instanzen von Unserer weitern Beurtheilung der Sache abhängig gemacht.

Digitized by Google

§. 3.

Die Erwirkung der Erlaubniß zur Prozeßführung muß in allen Fällen von der betheiligten Kirche ausgehen. Was das Verfahren hierbei betrifft, so müssen, insofern die Kirche als klagender Theil auftreten will, die dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen möglichst vollständig aufgestellt und durch die untere Revisionsbehörde mit Bericht an Uns eingesandt werden.

Ist die Kirche die beklagte Seite, so ist ihr die Klage zur Vernehmlassung mitzutheilen und nachdem diese abgegeben worden, mit Einsendung der Acten durch die betreffende Gerichtsbehörde zu verfahren.

Uebrigens ist die Erlaubniß zur Prozeßführung nur da zu versagen, wo es nach art. 4 der Verordnung vom 10ten Juli 1812 den Gemeinden nicht erlaubt wird, einen Rechtsstreit als klagender oder beklagter Theil zu führen.

§. 4.

Den Gerichtsbehörden liegt die Verbindlichkeit ob, die Ermächtigung zur Prozeßführung als einen legitimationspunct anzusehen, mithin auf dessen Berichtigung von Amtswegen, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, zu halten.

§. 5.

Ein in Folge eines Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich bedarf zu seiner Gültigkeit ebenfalls Unserer Genehmigung und zwar dergestalt, daß die betheiligte Kirche erst durch diese verpflichtet wird.

Vorstehende Verordnung wird zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arolsen den 17 Juli 1837.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
C. Varnhagen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dienstags, den 15 August 1837.

Einschärfung

der Vorschrift der Verordnung vom 15ten April 1831 über das Ordnen, Heften ꝛc. der Acten in Beziehung auf einkommende Vorstellungen, Gesuche ꝛc.

Die in dem §. 3 der Verordnung vom 15ten April 1831 über das Ordnen, Heften ꝛc. der Acten, so wie in dem Nachtrag zu diesem Gesetz vom 14ten Mai 1831 enthaltene Vorschrift, derzufolge bei Eingaben, Vorstellungen und Bittschriften in Administrationssachen jederzeit die erste Seite weiter nichts als das rubrum enthalten, mit dem Inhalte aber erst auf der zweiten und resp. dritten Seite angefangen werden solle, wird schon seit längerer Zeit fast gar nicht mehr beachtet.

Mit Höchster Genehmigung wird daher diese Vorschrift, sowohl in Beziehung auf Unser Collegium als auch auf die Fürstliche Domainen- und Forst-Cammer und die sonstigen oberen und niedern Administrativbehörden nicht nur hierdurch eingeschärft, sondern zugleich verordnet, daß in Zukunft alle und jede Vorstellungen, Bittschriften und Eingaben, welche vorschriftswidrig auf der ersten und resp. zweiten Seite, außer dem rubrum der Sache auch zugleich mit dem Inhalte derselben beschrieben sind, ohne Weiteres und unnachsichtlich ohne Verfügung zurückgegeben werden sollen.

Sämmtliche Administrativ-Unterbehörden werden zugleich angewiesen, in den bei denselben zuerst einkommenden Gesuchen auf den Befolg zu

Digitized by Google

ſehen und zu halten, auch ſich bei Abgabe der Verfügungen auf dieſelben nach der vorgeſchriebenen Ordnung zu richten.

Dieſes wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Arolſen den 1 Auguſt 1837.

Fürſtl. Waldeckiſche Regierung.

C. Varnhagen.

Berichtigungen.

Beim Abdruck der Verordnung vom 30ſten Mai d. J. über die Vollziehung der Vorſchriften über das Armenweſen ſind folgende Druckfehler eingeſchlichen, welche hiermit verbeſſert werden.

Seite 44, Zeile 7 von unten
ſteht einzelne, muß heißen einzelnen,
daſelbſt letzte Zeile von unten
ſteht die letztern, muß heißen die letztere,
Seite 49, Zeile 2 von oben
ſteht der Contribuenten, muß heißen die Contribuenten,
Seite 54, Zeile 14 von oben
ſteht Einſendung, muß heißen Einſammlung.

Arolſen den 4 Auguſt 1837.

Aus Fürſtl. Waldeck. Regierungs-Canzley.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dienstags, den 22 August 1837.

Berichtigung.

Beim Abdruck der Verordnung vom 11ten Juni d. J. wegen Entscheidung über die Prozeßkosten in höhern Instanzen ist pag. 63 Zeile 11 von oben der Druckfehler eingeschlichen, daß statt der Worte:

auch für die Obergerichte geltenden Grundsätze, fälschlich die Worte:

auch für die Untergerichte geltenden Grundsätze, abgedruckt sind.

Dieser Druckfehler wird hierdurch verbessert.

Arolsen den 16 August 1837.

Aus Fürstl. Waldeck. Regierungs-Canzley.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dienstags, den 5 September 1837.

Bekanntmachung,

daß in diesem Jahre die Feldfrüchte wegen der nassen Witterung an Sonn- und Festtagen eingefahren werden dürfen.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst gestattet, daß in diesem Jahre wegen des anhaltenden Regenwetters die Feldfrüchte an den Sonn- und Festtagen nach beendigtem Gottesdienste eingefahren werden dürfen.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen den 3 September 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dienstags, den 19 September 1837.

Aufforderung.

In dem Gesetze vom 15. Julii 1833 ist Sph. 11. Nr. C. vorgeschrieben, daß die mit der nächsten Aufsicht über die jüdischen Gemeinheiten beauftragten Beamten von Zeit zu Zeit und längstens von 3 zu 3 Jahren über den Zustand, die Anstalten und die Verwaltung der ihrer Aufsicht unterstellten jüdischen Gemeinden an Uns einen Generalbericht erstatten und dabey die in dieser Beziehung, erforderlich scheinenden Verbesserungs-Anträge stellen und begutachten sollen.

Die mit diesem Bericht noch zurückstehenden Beamten werden hierdurch aufgefordert, denselben unverzüglich und längstens binnen 6 Wochen anhero einzusenden. Arolsen den 11 September 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

C. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dienstags, den 3 October 1837.

Verordnung

wegen

Befreiung der früher von Brennholz, Baumaterialien ꝛc., des Wirthschafts-viehes der Ackerleute von Entrichtung des Chausseegeldes.

Mit Höchster Genehmigung und im Einverständnisse der löblichen landständischen Deputation ist bestimmt worden, daß in Zukunft

1) Fuhren von Brennholz und Baumaterialien, zu welchen letztern auch Krippen, Steine und Ziegeln zu rechnen sind, insofern solche Gegenstände Inländern gehören, durch das ganze Land,

2) Wirthschaftsfuhren inländischer Ackerwirthe, mit Ausschluß jedoch aller Handels- und sonstigen Verdienstfuhren ebenfalls im ganzen Lande,

3) das ledige Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe aber nur innerhalb der Gemeindegrenzen oder Feldmark von Entrichtung des Chausseegeldes vom 1sten November d. J. an befreiet seyn sollen.

Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 2 October 1837.

Fürstl. Waldeckische Regierung.

B. C. v. Spilcker.

Fürſtlich Waldeckiſches

Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dienſtags, den 31 October 1837.

Autoriſation

der berittenen Steueraufſeher zum Zweck ihrer Dienſtbeſorgung Fußwege zu reiten.

In Erwägung deſſen, daß der Zweck des Dienſtes der berittenen Steueraufſeher es oft nöthig macht, daß dieſelben auch diejenigen Wege reiten, welche ſonſt nur für Fußgänger beſtimmt und zu deren Gebrauch offen ſind, wird mit landesherrlicher Genehmigung andurch denſelben erlaubt, zum Zwecke ihrer Dienſtausrichtung nöthigenfalls auch zu Pferde diejenigen öffentlichen Fußwege zu benutzen, welche ſonſt nur für Fußgänger beſtimmt und erlaubt ſind; und dieſes zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dieſe Conceſſion ſich nicht auf ſolche Fußwege beziehet, welche unmittelbar neben Fahrwegen und neben der Fahrbahn der Chauſſeen exiſtiren, indem hier der Fahrweg geritten werden muß. Arolſen den 5 October 1837.

Fürſtl. Waldeckiſche Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Bekanntmachung

der von der Großherzoglich Heſſiſchen Staatsregierung getroffenen Anordnung in Betreff der Beſorgung von Inſinuationen zwiſchen Rheinheſſiſchen und auswärtigen Behörden.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat einer anher gemachten Mittheilung zufolge die bereits ſeit längern Jahren in der Provinz Rheinheſſen beſtehende Einrichtung, vermöge deren das Großherzogl. Kreisgericht zu Mainz, resp. der Staatsprocurator bei demſelben alle Inſinuationen für die Provinz Rheinheſſen abzuſenden und zu empfangen hatte, dahin abgeändert, daß in Zukunft der Großherzogl. General-Staatsprocurator zu Mainz dieſe Correspondenz zu beſorgen hat, ſo daß einerſeits die an Ausländer beſtimmten, den Großherzogl. Staats-Procuratoren zu Mainz und Alzey zukommenden Gerichtsacten, von dieſen Beamten dem General-Staats-Procurator zugeſandt werden ſollen, welcher alsdann die Inſinuation dieſer Acten mittelſt directer Correspondenz mit den auswärtigen Behörden zu bewirken hat, andererſeits aber die für Einwohner der Provinz Rheinheſſen beſtimmten, von auswärtigen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden an den Großherzoglichen General-Staats-Procurator zu richten ſind, welcher ſie alsdann an den betreffenden Staatsprocurator gelangen laſſen wird.

Mit Höchſter Genehmigung Serenissimi wird dieſe Einrichtung ſämmtlichen Gerichtsbehörden zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht. Arolſen den 23 October 1837.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.
B. C. v. Spilcker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dienstags, den 5 December 1837.

Erneuerung

der gesetzlichen Bestimmung des Forststraf-Regulativs vom 31sten Decbr. 1801 in Betreff der Forststraf-Restanten.

Die in dem Forststraf-Regulativ vom 31. December 1801. sub Nro. V. 11 enthaltene gesetzliche Bestimmung:

> „daß jeder zur gesetzlichen Geld-Strafe gezogene Frevler die gegen ihn auserkannte Strafe binnen vier Wochen vom Tage der Auserkennung an gerechnet, um so gewisser erlegen solle, als widrigens er zu gewärtigen habe, daß solche in eine angemessene Leibesstrafe verwandelt und diese sofort an ihm vollzogen werden solle"

wird seit längerer Zeit nicht allenthalben beachtet.

Mit Höchster Genehmigung wird dieselbe hierdurch von Neuem eingeschärft, und sämmtlichen einschlägigen Behörden aufgegeben, dieselbe in vorkommenden Fällen stracklich zur Anwendung zu bringen.

Arolsen den 27 November 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
F. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dienstags, den 19 December 1837.

Verordnung

in Betreff der Confirmation von Kindern ausländischer Eltern durch Pfarrer des hiesigen Landes.

Da es hin und wieder vorgekommen ist, daß Kinder ausländischer Eltern von Predigern des hiesigen landes confirmirt worden sind, ohne daß diese sich zuvor glaubhaftes Zeugniß von dem Alter des zu confirmirenden Kindes verschafft hatten, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet:

daß die evangelischen Pfarrer des hiesigen landes nur alsdann Kinder ausländischer Eltern confirmiren dürfen, wenn sie zuvor von demjenigen ausländischen evangelischen Pfarrer, zu dessen Gemeinde jene gehören, oder, in dem Falle, wo sie in keinem evangelischen Gemeindeverbande stehen, von der einschlägigen Gerichtsbehörde, ein glaubhaftes Zeugniß darüber, daß hinsichtlich des Alters eines solchen Kindes der Confirmation desselben nichts entgegenstehe, sich haben geben lassen.

Hiernach haben sämmtliche Kirchen-Inspectoren und Pfarrer beider Fürstenthümer sich in Zukunft zu achten.

Arolsen am 4 December 1837.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
C. Barnhagen.

Digitized by Google

Publication

der von der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung eines Präclusivtermins für die Einlieferung und dem Umtausch der alten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Die Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat in Betreff der Einlieferung und des Umtausches der alten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824 die unten angehängte Bekanntmachung vom 12ten November d. J. erlassen.

Mit Höchster Genehmigung wird dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht.

Arolsen den 4 December 1837.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
C. Varnhagen.

Bekanntmachung

eines Präclusiv-Termins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1824.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten Septbr. d. J. die Inhaber der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefordert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an Königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staats-Papiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Empfangnahme des Betrags in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in baarem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des § IV. der Allerhöchsten Königlichen

Kabinets-Ordre vom 14ten November 1835. (Geſetz-Sammlung Nro. 1706.) den Präcluſivtermin zur Einlieferung der alten Kaſſenanweiſungen auf den 30ſten Juni 1838 und fordern die Inhaber ſolcher Kaſſen-Anweiſungen auf, ſich derſelben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieſes Termins hört der Umtauſch oder die Realiſirung der alten Kaſſenanweiſungen auf und alle Anſprüche aus denſelben an den Staat erlöſchen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präcluſion werden nicht angenommen, ſondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, alſo mit dem 1ſten Juli 1838, die Präcluſion gegen diejenigen ein, welche den Umtauſch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferten alten Kaſſenanweiſungen vom Jahre 1824 werden werthlos und ſollen, wo ſie etwa noch zum Vorſchein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin den 12 November 1837.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Vorschrift

an die Schulamts-Candidaten wegen Angabe ihres Alters.

Alle diejenigen Personen, welche sich dem Schullehrerfach gewidmet haben, und sich zu ihrer Prüfung vor der Examinations-Commission in Corbach bei Uns melden wollen, sollen in Zukunft ihren desfallsigen Gesuchen eine Bescheinigung ihres Alters jedesmal beifügen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arolsen den 2 December 1837.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.

C. Varnhagen.